oan. Q. 5ᵛ 61.

Kirchenstraße

<36624679990014

<36624679990014

Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. P. 561.

Ueber die wichtigste Kirchenstrafe, die Excommunikation.

von J** C*

Prag,
bey Caspar Widtmann 1785.

Admonendi ſunt ſubditi, ne plus, quam expedit, ſint ſubjecti; ne cum ſtudent plus, quam neceſſe eſt, hominibus ſubjici compellantur vitia eorum venerari. S. Gregorius ap. Grati. Can. II. q. 7. C. 57.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einem

würdigen Prälaten

österreichischer Staaten

gewidmet.

Herr Prålat

Gnådigster Gönner!

Rechtschaffene Thaten, zu derer Nachahmung wir die Welt aneifern sollen, und dankbares Gefühl, das nie in dem Herzen des Rechtschaffenen zu leben aufhöret, sind die Triebråder, die mich bewogen, Ihnen Herr Prålat dieses Werk zu widmen. Ich sollte hier billig die Bewegungsgründe dieses Entschlusses umståndlicher auseinander setzen; aber zwo Ursachen halten mich davon ab. Die erste ist: weil edelgesinnte Månner, an derer Spitze Sie stehen, die

nähere Auszifferung, und das äußere Gepräge ruhmwürdiger Handlungen mehr verbieten, als wünschen. Die zwote: weil ich dadurch jenem Unvernünftigen nahe käme, der den weit um sich rauschenden Strom, dessen Arme sich häufig in die Bezirke aller Provinzen ergossen, mit Wasser füllete. - - Von mir soll die Welt nichts anderes wissen; als, daß Sie Herr Prälat der verehrungswürdigste, und allen Menschenkennern liebenswürdigste Mann sind, - - daß Sie von allen phantastischen Vorurtheilen, sowohl in Rücksicht der Religion, als des geselligen Lebens entlediget

get, — die zwote Grundlage heiliger Gesetze, und daher auch die erste, so wahrhaft kennen, als thätig in Erfüllung bringen, und daß endlich Ihre Kenntnisse, und Fähigkeitsvorzüge so hoch stiegen, daß keiner, (dieses sey ohne Schmeicheley gesagt), Ihres Ranges mit Ihnen zu paaren vermag.

Wie groß diese Vorzüge sind, besonders wenn sie das zarte Alter schon in ihrem Keime fasset, wenn sie hinter den Schatten trauriger Mauern nicht nur nicht ersticken, sondern blühen, und außer denen sich so erhalten, daß sie die Wesenheit mensch-

licher Handlnngen werden, dieß sehen jene am besten, die ihre Folgen empfinden. - - Auch ich empfand sie, - - auch auf mich (mit dankbaren Gefühle gestehe ich es) floß eine nicht geringe Anzahl ihrer zurück. - - Nehmen Sie dieses Geschenk dafür hin, edler großmüthiger Herr, - - nehmen Sie es so, wie es ein unwürdiger Verehrer Ihrer Größe giebt, der Ihnen nichts als Wonne und Seligkeit wünschet, Sie im Verborgenen ehret, - - schätzet, - - und ewig preisen wird.

Der Verfasser.

Vor=

Vorerinnerung.

Ich liefere hier der gelehrten Welt ein kleines, doch meiner Denkungsart nach nicht ganz unbedeutendes Werk; besonders in den Zeiten bedeutend, wo, wenn die verschiedenen Sagen wahre Gerüchte sind, der schon sinkende Muth der Päbste zu excommuniciren wieder aufzuleben scheinet, und die Aufklärung, die vielleicht ihrem Interesse zuwider seyn mag, sich dem höchsten Gipfel nahet. Drey Gegenstände nahm ich mir vorzüglich in diesem Werke zu behandeln vor, nämlich: **Was die Excommunikation in ihrem ausgebreitenden Verstande sey, was für Folgen sie haben könne, und wer die Macht besitzet, wahre Kirchenglieder mit dem Banne zu belegen?**

Wobey ich den wahren Sinn eines jeden zu entdecken, und die Mißbräuche, die in verschiedene Mäntel gehüllet in dem Reiche der christlichen Religion zum allgemeinen Scha-

den

den der Kirche, und des Staates lange wütteten, an Tag zu legen suchte. Da aber zu dem vollkommenen Begriffe dieser drey Haupttheile auch die Kenntniß einer wahren Glückseligkeit, mit einem Worte, die Kenntniß des ganzen Religionssystems sehr viel beyträgt, wollte ich auch dieses nicht übergehen, sondern entwarf es so bündig, als es das schmale Werk litt, und meine Berufsgeschäfte. Sie gelehrte Freunde werden mir diese Kürze für diesesmal verzeihen, vielleicht finde ich bald Gelegenheit, wenn Ihnen dieses Werk nicht ganz gleichgültig ist, mehr in diesem Kreise der Wissenschaft zu liefern.

Der Verfasser.

Erster Haupttheil

von

dem wahren Sinne der Excommunikation.

---

§. 1.

Eingang.

Die seichte Kenntniß vieler Menschen in dem Religionsgeschäfte, denen mein Werk vielleicht in die Hände fällt, zwinget mich, ehe ich den wahren Sinn der Excommunikation entdecke, einige Wahrheiten von der Glückseligkeit des Menschen, und dem ganzen Religionssysteme voran zu schicken, woraus die drey Haupttheile dieser Abhandlung sich mehr erklären, und einsehen lassen.

§. II.

§. II.

Glückseligkeit ist die Bestimmung, und der letzte Endzweck aller Geschöpfe.

Wenn wir die Absicht der Schöpfung betrachten, so war sie nichts als Glückseligkeit. Von dieser Wahrheit muß uns selbst die Vernunft, und dann die Betrachtung eines in dem vollkommensten Maaße gütigen, mächtigen Wesens, das nichts zum Unglücke bestimmen konnte, überzeugen.

*) Diese Wahrheit ist so ausgemacht, daß jene, die das Gegentheil behaupten wollten, in das absurde verfielen: Gott das vollkommenste aller Wesen einen Tyrann zu schelten.

§. III.

Sie bestehet in einem immer und ewig dauernden Genusse möglicher Wonne.

Diese Glückseligkeit aber, zu der alles im Kreise der Natur, besonders der Mensch das vollkommeneste aller hervorgebrachten Dinge bestimmet war, a) kann nicht in zergänglichen, irdischen Dingen, b) sondern nur allein in dem

Ge-

Genusse eines solchen Wesens bestehen, das daurende Ruhe und Wonne in die Herzen seiner Abkömmlinge ergießt, und ohne den geringsten Grad der Furcht des Verlustes verbreitet. c)

a) Um die Erhabenheit des Menschen auszudrücken, bedienen sich oft die Philosophen der nachdrücklichsten Wörter, da sie ihn den Gott im Kleinen, den Abdruck Gottes nennen. Sieh Cicero I. L. L. 7. dann Tuscul. quæst. L. V. Auch Augustin bekräftiget es mit vielen Nachdrucke l. 14. de civ. Dei C. 26. und selbst die Schrift giebt uns davon das untrügliche Zeugniß. Psalm. 8.

b) Obschon der vortreffliche Poet Horaz L. II. sat. 3. zu behaupten scheinet, daß einige gewesen seyn mögen, die die Bestandtheile wahrer Glückseligkeit, Güter, und Reichthümer glaubten. Dann nach einigen, obschon nicht noch ganz ausgemachten Gründen, Epikur die wahre Glückseligkeit in körperlichen Gelüsten zu finden glaubte. Aristippus aber, und sein Gefolge sie wirklich darinn zu bestehen behaupteten, so kommen doch diese, und alle andere Philosophen, die in Bestimmung dieses Gegenstandes verschiedener Meinung sind, darinn überein, wenn wir ihre Meinungen philosophisch betrachten; daß die Glückseligkeit in dem immer

daurenden Genusse vollkommener Wonne, und Ruhe bestehe: so wie Cicero Tuscul. quæst. V. 10. behauptet. Die Ursache dieser so verschiedenen Meinungen mag wohl keine andere gewesen seyn, als Mangel der Offenbarung, wodurch diese Philosophen Gott nicht kannten, oder seine Eigenschaften. Denn würden sie eingesehen haben, daß Gott alle Güte und Wonne enthalte, und sie uns durch sich selbst geben könne, und wird; würden sie gewiß dieses Gut, und nicht irdische zergängliche Dinge, als die Wesenheit aller Glückseligkeit anerkannt haben. Was das mehrere von der Glückseligkeit betrifft, und die Grundsätze, die falschen Meinungen zu widerlegen, sieh Cyprian Epist. II. ad Donatum. und den H. Augustin in den 109. Psalm.

c) Wie weit alle Furcht von dem Stande einer wahren Glückseligkeit entfernet seyn muß, beweiset Cicero Tuscul. quæst. L. V. wo er also redet, " Nichts darf von jenen Dingen, worinn „das Glückselige Leben bestehet, veralten, nichts "aufhören, nichts abnehmen. Denn wer fürch"tet, daß er nichts davon verliere, der kann "nicht glückselig seyn. Wir wollen denjenigen, "der glückselig ist, so sicher, unüberwindlich, "umrungen und befestiget, daß ihn nicht nur "nicht eine kleine Furcht anwandle, sondern "gar keine. „

§. IV.

§. IV.

Und ist nicht in dieser Welt.

Dieses Wesen ist außer der Welt, ist --- mit einem Worte -- Gott; -- Da, nur da allein kann der einer ewigen Glückseligkeit fähige Geist den Endzweck seines Bestrebens finden, und da läßt sich nur seine Hoffnung befriedigen.

*) Sieh Poetium de Consol. philosoph. L. III. prov. 10

§. V.

Die Mittel sie zu erreichen zeigte uns Gott.

Wir müssen also nach diesem ruhe - und wonnevollen Wesen streben, und jene Mittel ausfindig machen, wodurch wir zu seinem Besitze gereichen. — Er selbst von Milde gegen seine Geschöpfe bewogen, zeigte sie uns in jenem Zustande, wo die Vernunft durch Uebertretung geschwächt, sie selbst nicht ausfindig machen konnte, d) und lehrte noch nebst einem in unsere Herzen geschriebenen Gesetze elende Sterbliche: wie sie sich zur Erlangung ihres Wunsches anschicken,

kurz,

kurz, wie sie denken, glauben, und handeln sollen e).

d) Immer gab es Religionsfeinde, die die wichtigste Religionswahrheit von der Erbsünde umzustossen suchten, um sich dadurch den sicheren Weg zu bahnen, das ganze Religionsgebäude, das auf dieser Wahrheit beruhet, so wie oft Augustin in den Büchern wider Julian bekennet, aus ihren Angeln zu heben. Schon die Manichäer in den ersten Jahrhunderten, und die Gnostiker fiengen an sie anzufeinden. Diesen folgte in dem 5ten Jahrhunderte Julian, Pelagius, Cölestius. Dann in 12ten Abelard, so wie es Bernard in seinem 190 Briefe an den Pabst Innocenz bekennet, und endlich noch im 16ten Ulrich Zwingl, und die sowohl der Kirche, als dem Staate nachtheilige Socinianer. Doch ungeachtet aller dieser Feinde bleibt diese Wahrheit unerschüttert, da sie die hellesten Gründe sowohl in der Schrift, in den Zeugnissen der alten Kirchenväter, als allgemeinen Kirchenversammlungen hat. Sieh Iob. Cap. XIV. 4. Gen. XVII. 14. an die Ephe. II. 3. an die Röm. V. 12. Justin in dem Dialoge mit Tryphon. Iräneus. l. 5. adv. hæres. C. 15. Gregor von Nazian: in orat. ad Basili. M. Hilarius in den 118. Psalm. Besonders aber Augustin in den Büchern wider Julian. Sieh auch Con. Chartag. zum

An-

Anfange des 5ten Jahrhunderts, welches das falsche Lehrgebäude des Pelagius, und Cöle-stius verdammte.

Den Nachtheil, den uns die Erbsünde zuzog, und dann die Schwäche, die sie in unserer Vernunft verursachte, so wie in allen anderen Kräften, beschreibt die schöne Parabel bey Luc. X. 30. Thomas 1. 2. qu. 85. art. I. Die Araustkanische Kirchenversammlung C. I. und neuerdings die Tridentinische in der 5ten Sitzung. C. I.

(e) Die ganze Schrift giebt uns Zeugnisse, wie Gott die Menschen theils durch sich selbst, theils durch heilige mit seinem Geiste überschattete Männer bis zur Ankunft des lang gewünschten Erlösers auf den Weg der Tugend leitete, und sie eine wahre Religion lehrte. Wie er gleich dem ersten Menschen die Verheißung eines künftigen Erlösers gab, der ihn aus den Abgründen, in die er sich, und alle seine Nachkömmlinge durch seinen ersten Fall stürzte, wieder retten sollte, und dessen Glaube dazumal mit einigen Opfern begleitet die ganze Relegion ausmachte, beweiset Moses gen. I. II. III, und IV. 3. Dann, wie diese Religion durch seine Söhne fortgepflanzet, und unter vielen Ausartungen in der Familie des Noe erhalten wurde, zeiget er gen. VII. VIII. Wie

sie durch den auserwählten Abraham bekräftiget, mit dem er ein besonderes Bündniß schloß, durch Moses mit vielen Gesetzen, derer auch einige die politische Regierungsform angiengen, vermehret, ins helle Licht gesetzet wurde. Gen. XII. Exod. XIX. V. 8. deutro. XXIX. 2. Reg. VII.

§. VI.

Aber die Menschen giengen auf Abwege.

Eine lange Reihe von Jahren verfloß, und statt, daß sich die Menschen immer mehr der Befolgung der ihnen zur Seligkeit vorgeschriebenen Mittel hätten gebrauchen sollen, giengen sie auf Abwege, wie die Schrift sagt f); so zwar: daß bey vielen sich häufige Irrthümer, und Mißbräuche in Religionsübungen einschlichen g), bey anderen sogar die Idee eines wahren Gottes verlosch h).

f) Gen. V.

g) Man erinnere sich auf die verschiedenen Sekten, die selbst unter den Juden einem mit der wahren Religion begabten Volke enstanden, und auf ihre abgeschmackten Lehrgebäude, die sie sich

schmie-

schmiedeten, von denen der alte jüdische Geschichtschreiber Josephus Flavius.

h) Würden wohl die Menschen je auf so grausame, der wahren Gottheit so entgegengesetzte Verehrungen, und Opfer verfallen seyn, von denen Eusebius l. 4. præp. Evan. cap. 16. und Diodorus halicarnass. L. I. redet, wenn sie eine wahre Kenntniß von Gott gehabt hätten? —

Von den verschiedenen abgeschmackten Religionssystemen, die sich die Menschen zu verschiedenen Zeiten machten, und besonders ihren erdichteten Göttern, sieh Lactant. lib. III. divi. inst. Euseb. L. XV. præpa. evang.

§. VII.

Und diesem Sturze wurde durch die Sendung des lang gewünschten Heilandes abgeholfen.

Diesem der ganzen Menschheit nachtheiligen Uebel konnte durch nichts, als durch eine allmächtige Hand abgeholfen werden i); durch eine Hand, die mehr die Herzen der Menschen in ihrer Gewalt hat, als jene, derer sie sind k). Sie that es auch, und schickte einen in die Welt, der Jesus genannt wurde, und den wir für einen

Sohn des Himmels erkennen l). Dieser führte die schon so lang geblendete Menschheit wieder aus den Abgründen der Finsterniß zu dem Lichte der Wahrheit zurück, und lehrte sie neuerdings einen von allem Laster entfernten Pfad zu wandeln, dessen Bahne Tugend ist, und endlich Seligkeit wird m).

i) Isai. XLV. 21. Gregor, M. L. 17. Moral. Cap. 18. Leo M. de nativ. serm. I.

k) Augustin de correp. & grat. n. 45.

l) Joan. III. 16. Luc. I. 35.

m) Selbst der Heiland giebt uns von der Sanftmuth seiner Lehre ein Zeugniß, da er sein Joch süß, und seine Bürde leicht nannte. Dann beschreibt auch Isaak Isélln die Vortrefflichkeit dieser Lehre in den II. Th. seiner Geschichte der Menschheit mit folgenden Worten. " Diese "göttliche Lehre unterscheidete sich in ihren er"sten Anfängen von allen übrigen Religionen "durch die erhabenste Einfalt, und durch die "reineste Lauterkeit. Durch diese vortrefflichen "Eigenschaften wurde sie allen Ständen, al"len Berufen, allen Verfassungen angemes"sen. Sie faßte alles Große, und alles Erha"bene in sich, welches in allen übrigen Reli"gionen zerstreuet ist, und sie war durch keine

"von den Ungereimtheiten beflecket, welche die-
"selbe entehrten. Sie enthielt das Vortrefflich-
"ste in Betrachtung der Sittenlehre, und sie
"war also die sicherste Anleitung zu der
"wahren Glückseligkeit, und zu der Mil-
"derung menschlicher Gemüther. „

§. VIII.

Dieser stiftete eine Kirche.

Das leichteste Mittel diese wankenden in seinem Gleise zu erhalten, schien ihm eine allgemeine Gesellschaft n). Er sammelte daher, die in verschiedene Sekten zerstreute Menschheit, in eine zusammen o), schrieb ihr Gesetze vor, die er ohne Ausnahm jederzeit zu befolgen geboth p), und gab dieser Kirche die unumschränkte Gewalt, alle jene Mittel anzuwenden, die zu dem geistigen Endzwecke dieser Versammlung nothwendig sind q).

n) Diese göttliche Gesellschaft wurde nachher auch Kirche genannt, von dem griechischen Worte Kyriakon, welches ein Haus des Herrn bedeutet. Denn die Griechen nannten das Gebäude, oder den Ort, wo sich die Christen zum allgemeinen Gottesdienste versammelten Ky-

riakon, und daher kam es, daß oft das Gebäude, oder die ganze Gesellschaft Kirche genannt wurde, und noch heute so genennet wird.

o) Daß Christus nicht für eine gewisse Nation, für ein gewisses Volk, sondern für die ganze Menschheit seine Gesellschaft stiftete, und sie daher Allgemein haben wollte, erhellet aus Mathä. XXVIII. 19. Marc. XVI. Sieh auch an die Coloss. III. 2.

p) Die Gesetze, die Christus gab, fließen selbst schon aus dem Naturgesetze, so, daß wir, wenn wir die Glaubensartikel, und Sakramente ausnehmen, mit Rechte sagen können; daß die Gesetze Christi ihren Grund schon in dem Naturgesetze haben, welches er nur dadurch mehr erklärte, und zu seiner Vollkommenheit, um die sie Aberglaube, und Mißbräuche brachten, zurückführte. Sieh Thomas 1. 2. q. 108. art. I.

*) Uebrigens lassen sich diese Gesetze in 4 Klassen eintheilen. Die erste enthält jene, die wir in Rücksicht Gottes zu beobachten haben, von denen bey Math. X. 37. Marc. IX. 34. Johann. XIV. 15. und andern Stellen der Schrift Erwähnung geschieht.

Die zweyte enthält die, die der Mensch gegen alle seine Mitmenschen beobachten soll, von denen

Math.

Math. VII. 12. Johann. XIII. 34. Luc. IV. an die Römer. XIII. 1.

In der dritten sind jene begriffen, die die Menschen gegen sich selbst in Erfüllung bringen sollen, so wie bey Luc. XVIII. Math. VI. an die Römer VIII. 6. an die Corinth. III. 16. und anderen mehr zu ersehen ist.

Die vierte Klasse enthält die Ceremonial- und Glaubensgesetze; unter den Ceremonialgesetzen verstehen sich die Sakramente des neuen Bundes, unter den Glaubensgesetzen alle jene, die unsere Vernunft überschreiten, und einem jeden Christen bekannt sind.

q) Ich könnte verschiedene Zeugnisse der Schrift, und auch alter Kirchenväter zur Bekräftigung dieser Wahrheit anführen: daß nämlich die Kirche alle Macht von Christo erhielt, alle ihrem Endzwecke angemessene Mittel anzuwenden, doch da diese Wahrheit bey uns so ausgemacht ist, daß niemand, der Jemand genennet werden kann, dawider streitet, so sey uns Natal. Alex. hist. Eccl. Tom. 8. Sec. 14. diss. 8. genug. Sieh auch Paul. Joseph. a Rieger Inst. Jurisp. Eccl. P. I. §. 73. und 74.

§. IX.

Welcher er die oberste Gerichtsbarkeit in ihrem Umfange einräumte.

Da aber zum vollkommenen Ganzen einer jeden Gesellschaft nebst andern Vorzügen, auch die Macht zu strafen gehöret, konnte er weder diese von seiner Versammlung entfernt wünschen; sondern befahl vielmehr Lasterhafte zu strafen, und räumte daher diese Macht seiner ganzen Kirche, in so weit sie ihren Endzweck zum Augenmerke hat, vollkommen ein r).

r) Daß die oberste Gewalt unwiderrufliche Sünder zu strafen die ganze Kirche von Gott erhalten hat, läßt uns die klare Stelle bey Matth. XVIII. 15. nicht zweifeln, welches auch Augustin bekräftiget L. I. ad Leg. & Proph. C. XVII. n. 36. und die beständige Prax der Kirche besonders.

§. X.

Aber den höchsten Grad der Strafe selbst bestimmte.

Damit aber nach seinem vollendeten Werke, und seinem Hintritte aus dieser Welt sich die Diener

ner der Kirche nicht etwan einer Gerichtsbarkeit bedienten, die seinem Wille nicht entspricht, zeigte er ihnen bey verschiedenen Gelegenheiten selbst, worinn die Strafen bestehen sollen: nämlich in solchen Zwangsmitteln, die das Herz, nicht den Körper peinigen s).

s) Diese Wahrheit ist so ausgemacht, daß heute niemand daran zweifelt, und daher auch überflüssig seyn würde zu ihrer Bekräftigung viele Texte der Schrift, und alter Kirchenväter herzuschreiben. Genug sey uns die ernsthafte Ermahnung Christi an seine Jünger bey Luc. IX. 55. Die, als sie von Eifer hingerissen, die Samaritaner mit Feuer verwüsten wollten, von ihren sanftmüthigen Lehrmeister diese Antwort bekamen. " Ihr wisset nicht, wessen Geistes ihr seyd. Der Sohn des Menschen ist nicht gekommen die Menschen ins Verderben zu stürzen, sondern zu retten.

Eine noch größere Bekräftigung dieser Wahrheit finden wir bey Matth. XXVI. 25. wo er von seinen Feinden verfolgt, und mißhandelt, die Vertheidigung des Petrus ausschlug, und ihm befahl sein Schwerdt in die Scheide zu stecken. Uebrigens bekräftigen diese Wahrheit die Väter mit den nachdrücklichsten Wörtern. Sieh indessen Cyprian Epist. V. ad Pomp. L. I. fol. 28. dann Ca. VII. dist.

45. Gregor. M. Lib II. Epist. 52. bey Gratian dist. 45. C. I.

§. XI.

Die wir Excommunikation nennen.

Diese Strafe, die in dem Gesetze unsers Heilandes selbst ihren Grund hat, und nun anfängt der Gegenstand unserer Aufmerksamkeit zu seyn, nennen wir mit einem Worte Excommunikation, oder im ausgebreiteten Verstande jene Absönderung von der Kirche, die den Menschen allen Einfluß ihrer Güter raubet, und ihn in Absicht auf Religion in die Klasse der Heiden und Zöllner versetzet t).

t) Sieh van Espen. Jur. Eccl. uni. Par. III. Tit. XI. de Pæn. & Cens. Eccl. Cap. III. n. 26. wo wir aus dem ganzen Hauptstücke auch sehen, was wahrhaft eine kirchliche Excommunikation zu nennen sey, und daß jene Excommunikationen, wodurch ein Bischof dem andern, oder seinen Gläubigen seine Gemeinschaft versagte, keine Excommunikation in dem Verstande, wie wir sie hier betrachten, könne genennet werden. Noch jene Excommunikationen, die in Klöstern gebräuchlich sind, und womit oft Untergebene von ihren

Obern

Obern auch wegen geringen Verbrechen beleget werden, wie bey eben demselben Part. I. Tit. 31. Cap. III. und Part. III. Tit. 11. Cap. III. n. 23. zu sehen.

§. XII.

Und zweyerley ist.

Obschon aber unser göttlicher Stifter nur die gänzliche Absönderung von der Kirche, und ihrer Güter zur Strafe für unbändige Mitglieder bestimmte, so blieb es doch nicht immer bey dieser einzigen, sondern man erfand schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung eine andere, die, obschon sie dem Gesetze unsers Heilandes vollkommen entspricht, doch nur im Ganzen betrachtet, eine Menschenerfindung war. Diese nannte man den kleinern, oder Heilungsbann. Jene den größern, oder tödtlichen Bann. Woraus erhellet, daß die Excommunikation schon dazumal zweyerley war u).

u) Dieser zwoen Gattungen der Excommunikation erwähnet Augustin L. I. hom. ult. Sieh Paul. Joseph. a Rieger Jurisp. Eccl. Part. IV. 571.

§. XIII.

§. XIII.

Der größern gebrauchten sich die Alten sehr selten.

Der größern Absönderung aber, oder des tödtlichen Bannes, gebrauchten sich unsere Väter nicht etwän bey einer jeden Uebertretung, die aus menschlicher Schwachheit veranlasset wird, sondern im Falle der größten Verbrechen, und da erst dann, wenn viele andere Mittel vergebens zur Besserung vorangiengen, und alle Hoffnung der Bekehrung verschwand v).

v) "Auch derjenige Theil des Leibes sagt Ambro- "sius L. I. off. Cap. 27 der in die Fäulung "gegangen, wird mit Schmerzen abgehauen. "Er wird lange gepfleget, und wird lange ver- "suchet, ob er durch Arzneymittel geheilet wer- "den könne. Kann er nicht geheilet werden, "so schneidet ihn ein guter Arzt weg. Dieses "thut auch ein guter Bischof. Er wünschet zu "heilen, das fressende Eiter wegzunehmen, die- "ses zu vertreiben, jenes wegzuschneiden; was "sich endlich nimmer heilen läßt, mit Schmer- "zen vom Leibe zu hauen." Sieh auch des H. Leo 93 Epist. wo er eben dieses mit klaren Worten behauptet.

§. XIV.

Später aber schlichen Mißbräuche ein.

So aber, wie Zeit und Umstände alle Dinge dieser Welt, wo nicht tilgen, gewiß in eine andere Form kleiden, geschah es auch mit dem Religionswesen. Kaum fieng diese göttliche Gesellschaft nach langen Kämpfen an der gewünschten Ruhe zu genießen, und sich in verschiedenen Himmelsstrichen der Herzen der Menschen zu bemächtigen, verloren die jüngeren Diener der Kirche auch schon die Schritte ihrer Väter aus ihrem Gesichtskreise, und begannen sich der Excommunikation bis zum Aergernisse zu gebrauchen. Bald fluchten sie ihre Untergebenen mit dem Banne wegen bloß weltlichen Dingen, bald aus Herrschsucht, bald aus anderen zu dieser Strafe nicht hinlänglichen Ursachen, so, daß es schien, als wäre ihre Bestimmung mehr für ihr zeitliches Ansehen, als für das ewige Heil anderer zu sorgen x).

x) Schon zu den Zeiten Gregors des Großen mißbrauchte man die geistliche Gewalt, und fällte oft geistliche Strafen, und Excommunikationen aus Ursachen, die zu dieser bedeutenden Strafe

nicht hinlänglich genug waren, von den uns selbst dieser H. Pabst Zeugniß giebt. Can. XXIII. q. 4. C. 27. wo er den übereilten Bischof, der den würdigen Mann Isidorus excommunicirte, folgende Worte berichtete: "Unter vielfältigen Klagen beschwerte sich der vortreffliche Mann Isidorus, daß er ohne alle Ursache von deiner brüderlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, und in den Bann geleget worden. Da wir uns bey deinen Geistlichen, welche bey uns waren, um die Ursache deines Verfahrens erkundigten, erfuhren wir, daß es keine andere war, als weil er dich beschimpfet hatte. Welches uns herzlich kränket: denn wenn es dem so ist, so legest du an Tag, daß du an das Himmlische nicht denkest, bloß nur an die Erde klebest, und dich mit der Welt beschäftigest; weil du, um dich selbst zu rächen, welches die heiligen Gesetze verbiethen, sogleich mit dem Bannfluche wider deinen Nächsten tobest."

Auch der 17. Can. der Sardicensischen Kirchenväter läßt uns dieses mit Rechte schließen, in dem diese wachsamen Vorsteher sich schon genöthiget fanden Vorkehrungen zu treffen, damit nicht etwan ein Unschuldiger in den Bann verfalle.

Am allerhöchsten aber stieg allenthalben der Muth zu excommuniciren, die Vervielfältigung, und

Unregelmässigkeit der Bannflüche, als Gregor, der IX. in cap. penul. de sent. excom. erklärte: daß jene Strafe, wobey das Wort ich excommunicire steht, nicht nur den kleinern Bann, sondern den größern, oder tödtlichen bedeute. §. XII. Denn diese Erklärung gab den dazumaligen rohen, und kurzsichtigen Canonisten Gelegenheit zu schließen, (mit was aber für einem Grunde, dieses begreife ich nicht,) daß überall, wo das Wort Excommunikation auch bey den Alten zu finden ist, der größere Bann gefället wurde, und weil, wie wir wissen, bey den alten der kleinere Bann sehr gewöhnlich war, als ein schickliches Heilungsmittel zur Besserung der Sünder, oft auch aus bloß dieser Absicht angewandt, und immer dem größern vorangeschicket wurde, glaubten sie aus Mißverständnisse, die Alten hätten in allen den Gelegenheiten, wo nur das Wort Excommuniciren vorkömmt, mit dem größern Banne gestrafet, und folgerten daher, auch sie wären berechtiget, in dergleichen kleinen Verbrechen mit dem Banne zu strafen, woraus eben zu den Zeiten, die öftern, und unrechtmässigen Bannflüche entstanden.

Wer sich Letztens überzeugen will, daß die Bischöfe und Päbste oft aus Gewinnsucht, Herrschsucht, schändlichem Eigennutze, und zu zeitlichen Dingen sich der Excommunikation gebrauchten, der lese die Geschichte des 10, 11, und folgender Jahrhun-

hunderte bis auf Bonifacius den VIII. bey dem die unrechtmässige, und oft tyrannische Macht der Päbste, die sie sich über Monarchen anzumassen erkühnten, da er sie über alle Gränzen auszudehnen suchte, durch die Thätigkeit Philipps des III. so merklich zu sinken anfieng, und heute schon so weit gebracht wurde, daß kein Funke mehr von jenem Glanze, mit dem sie alle Nationen blendeten, übrig blieb.

§. XV.

Und man erfand I. eine neue Gattung des Bannes.

Doch die Vervielfältigung, und die Unregelmässigkeit der größeren Bannflüche, war noch nicht alles, was in den späteren Zeiten die Kirche Gottes verunstaltete. Ein eben so großes Aergerniß brachte jene neue Erfindung des Bannes zur Welt, die wir die Excommunikation *latæ sententiæ* nennen, y) oder jene Excommunikation, die *im* Rechte selbst begriffen ist, daß ist: die, die Uebertreter eines päbstlichen Befehls, dem sie beygefüget ist, ohne alle vorangeschickte Ermahnungen, ohne Rücksicht auf Hartnäckigkeit, und ohne alle Feyerlichkeiten

ten, die ihren Grund in allgemeinen Kirchengesetzen haben, in die Zahl der Heiden versetzet z).

y) Daß die Excommunikation *latæ sententiæ* ein neues, der alten Kirche ganz unbekanntes Strafmittel ist, erhellet schon daraus zur Genüge; daß man davon keine Spur fast durch 10 Jahrhunderte findet. Sieh van Espen. Ju. Ecc. uni. Par. III. sect. 9. de Pœn. & Cen. L. 7. n. 19.

z) Ihren Mißbrauch, und ihre Unregelmässigkeit beschreibt Petrus Damiani in dem 12ten Briefe an den Pabst Alexander, auch Godeschalkus Rosemundus bey van Espen. Par. III. Tit. 9. de Pœn. & Cen. Cap. 7. n. 22. mit folgenden Worten. " Es ist sehr unvorsichtig, und "gefährlich, daß die Bischöfe in ihren Ver"ordnungen, wie auch die übrigen Richter so "gerne die geistlichen Strafen vervielfältigen; "es wäre daher geziemend, wie auch Gerson "bekennet; daß alle Excommunikationen *latæ* "*sententiæ*, die im Rechte, oder Verordnun"gen enthalten sind, derer kein Gebrauch ist, "oder derer Gebrauch mehr schadet, als nützt, "durch eine ausdrückliche Widerrufung in den "Provinzen, und Diözesen, als auch der gan"zen Kirche getilget würden. „

§. XVI.

Die der Herrschsucht, und der Rohigkeit ihre Entstehung zu verdanken hat.

Diese Excommunikation, wenn ich ihre Beschaffenheit erwäge, und ihren Absichten gründlich nachdenke, hat niemanden ihr Daseyn zu verdanken, als der unumschränkten Herrschsucht der Päbste, die den Wunsch alle Befehle ohne Nachdenken befolgt zu wissen zum Grunde hat. Denn wir wissen erstens; daß fast 10 Jahrhunderte verflossen, ohne daß man von dieser Excommunikation etwas wußte. Zweytens; daß sie zu den Zeiten, als sie entstand, kein allgemeines Kirchengesetz einführte. Drittens; daß sich die Päbste ihrer in den Zeiten häufig gebrauchten, da die Stiftung einer unumschränkten Herrschaft über alle Gläubigen ohne Rücksicht ihres Ansehens, oder ihrer eigenen Bestimmung ihr größtes Augenmerk war. Wem also anders als der Begierde einer unmässigen Herrschsucht, und den rohen Zeiten, die ihr keine Schranken zu setzen wußten, sollen wir den Ursprung dieser Excommunikation zuschreiben a)? —

a) Wie roh das 10te Jahrhundert war, wo die Excommunikation *latæ sententiæ* schon zu entstehen anfieng, und was für Mißbräuche, und Laster selbst den Thron römischer Bischöfe umgab, will ich hier, um der Ehre der Päbste zu schonen, nicht mit meinen eigenen Worten beschreiben: meine Stelle soll der dem päbstlichen Ansehen so sehr schmeichelnde Baronius vertreten, der sich selbst nicht enthalten konnte die abscheulichste Schilderung dieser Zeiten zu machen, sieh seine Anal. des 10ten Jahrhunderts.

Uebrigens wird von allen Geschichtschreibern dieses Zeitalter das rohe, eiserne, dunkle genennet.

§. XVII.

Nichtsdestoweniger aber doch zu diesen Zeiten gefürchtet wurde.

So ungerecht aber diese neue Straferfindung war, und so entfernet von dem Sinne unsers göttlichen Lehrmeisters, wie auch den Beyspielen des Alterthums, so furchtsam machte sie auch die Gläubigen in den dunklen Zeiten ihrer Erscheinung. Wie es aber zugieng, daß auch jene, die in dem Gesetze unsers Heilandes, und vermög ihrem Amte in der Geschichte der Alten

sollen bewandert gewesen seyn, diesen Bann eben als gerecht erkannten, würde sich schwer begreifen lassen, wenn wir nicht wüßten, daß Zeit und Umstände schon aus Männern Kinder schufen. — —

Dank sey es der Vorsicht! daß sie uns in einen solchen Zeitpunkt setzte, wo wir ohne Blende sehen, und Hirngespinste nicht mehr als wahre Erscheinungen erkennen.

§. XVIII.

Heute aber mit Rechte als eine Folge der gemißbrauchten geistlichen Gewalt verworfen.

Wir verwerfen also dieses neu erfundene Strafmittel, das dem Menschen *ipso facto* unter die Klasse der Heiden, und Zöllner zu versetzen drohet, als ein mehr aus Herrschsucht, als wahren Religionsabsicht en entstandenes Schreckenbild, und versetzen es in jene Reihe von Gesetzen, die uns nicht verbinden, die wir nicht achten dürfen, kurz, die wir so zu betrachten haben, als wären sie nicht. Denn wir sind vors erste überzeuget, und wissen aus ächten Grundsätzen, daß alle jene

Er-

Erfindungen, alle jene Neuerungen, alle jene Gesetze, die nicht nach dem vorgeschriebenen Plane unsers Heilandes abgefasset sind, sie mögen von dem Pabste, oder der Kirche herrühren, aufhören wahre und verbindende Gesetze zu seyn; so zwar, daß sie von jenen, die ihre schwarze Seite kennen, auch nicht ohne Sünde beobachtet werden dürfen. Nun aber, finden wir denn was anderes in diesem Strafgesetze, wenn wir es prüfen, als den Mangel jenes wesentlichen Theils, den der Stifter unsrer Religion der Excommunikation selbst beysetzte? — — Dieser untrügliche Lehrer, der die Beschaffenheit seiner Kreaturen kannte, und daher die schicklichsten Mittel sie zu bessern auch noch im Strafen zu wählen wußte, befahl seinen Aposteln, in denen ihren Nachfolgern, und der ganzen Kirche, drey Ermahnungen voranzuschicken, ehe der Sünder aus seiner Gesellschaft gestossen wird. " Sündiget etwan, sagte er bey Matth. XVIII. 15. dein "Bruder an dir, so geh hin, und strafe ihn zwi"schen dir und ihm allein. Wenn er dich höret, "so hast du deinen Bruder gewonnen. In "diesen Worten ist die erste Ermahnung be"griffen. Höret er dich aber nicht, (fährt un-

"ser Heiland fort) so nimm noch einen oder zween "zu dir, auf daß die ganze Sache aus zweyer, "oder dreyer Zeugen Munde bestehe. Hier liegt "die zweyte Ermahnung. Wenn er dich nicht "höret, so sage es der Kirche. In diesen Wor- "ten bestehet die dritte Ermahnung; und end- "lich sagte er weiter. Wenn er die Kirche nicht "höret, halt ihn für einen Heiden und Zöllner.

Sieh van Espen. P. III. Tit. 9. de Pœn. & Cen. Eccl. L. 6. Paul. Joseph. a Rieger inst. Jurisp. Eccl. P. IV. §. 578. Gerson bey van Espen. loc. cit. und obschon diese rechtschaffenen Männer und gelehrten Canonisten die Excommunikation *latæ sententiæ* nicht mit ausdrücklichen Worten allenthalben verwerfen; sondern Rieger loc. cit. sie jenen zu fürchten anerbietet, die die Gesetze, denen sie beygefüget ist, kennen, so hätten sie es doch ohne Bedenken thun können, und wenn ich die Wahrheit sagen soll, thun sollen; weil sie sich bey Anführung ihrer Gründe wider die Unregelmässigkeit dieser Strafe offenbar zu widersprechen scheinen. Denn wir sehen aus den oben angeführten Stellen, daß diese rechtschaffenen Canonisten keine Excommunikation als gerecht erkennen, der nicht drey Ermahnungen vorangeschicket würden; sondern alle jene Excommunikationen, denen diese wesentlichen Theile mangeln, als Strafen erkennen, die weder dem ausdrücklichen Befehle Christi, noch

noch dem Alterthume, noch den allgemeinen Kirchengesetzen entsprechen. Dann bemerken wir aus ihrem Geständnisse selbst, daß der Excommunikation latæ sententiæ diese wesentlichen Theile fehlen: wie wollen sie also ohne Widerspruch bey denen, die die Gesetze, denen sie beygefüget ist, kennen, diese Excommunikation als eine billige Strafe angeben, und bey jenen nur unbillig, denen die Gesetze nicht bekannt sind? — — Kann wohl das bloße Bewußtseyn eines Gesetzes, dem eine Strafe beygefüget ist. die Strafe gerecht machen? oder das, was ihr von ihrer Regelmässigkeit abgehet, ersetzen? — — Dieses wird niemand eingestehen, ohne Bedenken konnten also alle, denen es zukam, diese Strafe zu untersuchen, und ihre Bestandtheile zu prüfen, sie mit uns bey jeder Gelegenheit unverbindlich nennen, da sie sie mangelhaft in Rücksicht ihrer wesentlichen Theile erkannten.

§. XIX.

Dieses wird mehr bestätiget.

Obschon diese einzige angeführte Stelle der Schrift dieser Excommunnkation die Religionslarve benimmt, mit der sie sich lange erhielt, und sie uns als einen nackten Mißbrauch darstellet, so fällt die Ungerechtigkeit dieses neu erfundenen

Strafmittels doch noch besser in die Augen, wenn wir in Erwägung ziehen, daß ihr auch andere wesentliche Theile der geistlichen Strafen fehlen. — Hartnäckigkeit foderte das goldene Zeitalter des Christenthums, und mußte es auch dem Willen unsers Heilandes gemäß, ehe es einen Sünder aus ihrer Gesellschaft stieß c). Aber wie kann sich der geistliche Richter dieser Bosheit bey der ersten Uebertretung, welcher er auch gleich die Strafe beyfüget, in Ansehung des Uebertreters versichern, da er nicht genau untersuchte, aus was für Veranlassungen er diesen Fehler begieng? — Es kann ja auch seyn, daß er das gegebene Gesetz, dem diese unzeitige Strafe beygefüget ist, aus dieser Absicht nicht befolget, weil er es dem allgemeinen Natur- Staat- oder Völkerrechte zuwider glaubet; wider welche sich ja Päbste verstossen können, und unzähligemal verstossen haben! — Endlich läßt sich noch fragen, wo denn bey dieser Excommunikation alle jene Regeln der Behutsamkeit bleiben, die bey dieser äußersten Strafe, Umstände, Gelegenheit, Stand, Person ꝛc. untersuchen, und die alle Kirchenvorsteher als eine unumgänglich nothwendige Vorsicht bey dieser großen Strafe zu beobachten

achten haben d), ohne denen so gar, wenn wir unsere Väter hören, niemand mit dem Banne beleget werden soll? — Wo endlich jene Feyerlichkeiten, die selbst die Kirche bey so wichtigen Angelegenheiten fodert? — — Alle diese wesentlichen Theile, die theils aus dem Gesetze Christi, theils aus allgemeinen Kirchengesetzen dieser Strafe wesentlich sind, fehlen dem neu erfundenen Strafmittel, und wie sollen wir es demnach mit Gewissen und Wahrheit billigen, oder als eine uns verbindende Strafe erkennen? — — Dieses können wir nicht, kann niemand, der alle ihre Bestandtheile ohne Vorurtheil mit uns betrachtet. Es bleibt also ausgemacht, daß diese Excommunikation in den Augen des wahren Christen ein Mißbrauch der geistlichen Macht ist, mit dieser Einschränkung, daß zwar nicht immer das Gesetz, dem es beygefüget ist, aufhöret ein uns im Gewissen verbindendes Gesetz zu seyn, immer aber die dasselbe unmässig begleitende Strafe.

c) Matth. XVIII. 15. sieh auch Const. Apost. 73. L. 48. Cap. 3. & 5. de Sent. excom. in VI. wo hinlängliche und canonische Ermahnungen voran zu schicken befohlen wird, ehe man zu dieser wichtigen Strafe schreitet.

d) Diese Behutsamkeit schärft allen Vorstehern der heil. Augustin in epist. 164. ad Eme. mit folgenden Worten ein. " Es läßt sich nicht verschweigen, daß auch die, welche offenbar böse "sind, wenn es entweder an der Gewalt man"gelt, sie von der Gemeinschaft auszuschließen, "oder die Ursache den Frieden zu erhalten, es "hindert, dem Guten in der Kirche nicht scha"den. Sieh auch den Kirchenrath von Trient. Seff. XXV. C. 3. de reform.

§. XX.

II. Eine neue Formel zu excommuniciren.

Die verwägnen Schritte, die man wagte, sowohl was den Eifer zu excommuniciren betrifft, als auch die neuen Bannerfindungen, und dann die Vervielfältigung dieser unrechtmässigen Strafen brachten keine andere Früchte, als daß man schon im 11ten Jahrhunderte die beständigen und manchmal auch gerechten Bannflüche zu verachten anfieng. Die Päbste über diese Entdeckung bestürzet, (denn was konnte ihnen wohl nachtheiliger seyn, als die Verachtung ihrer sonst furchtsamen Strafen?) dachten auf Mittel, wodurch sie diesen einreißenden Uebel, wie sie glaubten, abhelfen konnten. — — Das schicklichste dazu

schie-

schienen ihnen Schreckenbilder. Sie putzten daher ihre Sentenzen mit verschiedenen Feyerlichkeiten und Ceremonien auf, und erfanden endlich unter vielen anderen eine neue Formel zu excommuniciren, die ihnen so gefiel, daß sie allgemein eingeführet wurde, und heute bey jeder Excommunikation, die nach dem römischen Pontificale gefällt wird, stehen müsse. e).

e) Daß die Alten von keiner bestimmten und gesetzmässigen Formel der Excommunikation wußten, erweiset zur Genüge Const. Apost. L. II. C. 37. wo von keinen andern Feyerlichkeiten Meldung geschieht, als damit jener, der nach drey vorangeschickten Ermahnungen die Kirche nicht hört, als ein Heide und Zöllner gehalten werde. Wenn, sind die Worte cit. Const. Apost. wenn einer nach drey vorangeschickten Ermahnungen noch hart, und verstockt bleibt, so sage es der Kirche: wenn er diese verachtet, so sey er dir als ein Heide, und Zöllner. Nebst dem finden wir auch keine Quelle, wo bey den Alten eine gewisse Formel begriffen wäre. Uebrigens sieh Paul. Joseph. a Rieger inst. Jurisp. Eccl. Par. IV. §. 183.

§. XXI.

Welche also lautet.

Diese Formel ist, wie wir schon oben erwähnten, in dem römischen Pontificale nebst anderen bey der Excommunikation stehenden Feyerlichkeiten beschrieben, und lautet also: " Wir "sondern ihn (nämlich den Uebertreter) hiemit mit "allen seinen Mitschuldigen, und Gönnern durch das "Urtheil Gottes des allmächtigen Vaters, und des "Sohnes, und des heil. Geistes, und des Fürsten "der Apostel des heiligen Petrus, und allen Hei-"ligen, so auch durch das Ansehen unserer We-"nigkeit, und durch die uns im Himmel und auf "Erden verliehene Gewalt von der Theilneh-"mung des kostbaren Leibes und Blutes des Herrn, "und von der Gemeinschaft aller Christgläubigen "ab, und wir schließen ihn aus aus dem Schooße "der heiligen Mutter der Kirche im Himmel, und "auf Erden, und bestimmen fest, daß er soll "verflucht, und verbannet seyn, und verdammt "mit den Teufeln und seinen Engeln, und ver-"urtheilen ihn in das ewige Feuer mit allen "Verworfenen, bis er wieder von den Fall-"stricken des Teufels in sich geht, und zur

Bes-

"Besserung und Buße zurückkehret, und der Kir-
"che Gottes, die er beleidiget hat, genugthut,
"und übergeben ihn zum Untergange des Fleisches
"dem Teufel, damit sein Geist selig werden möge
"am Tage des Gerichtes." Dieses ist der Spruch, oder die Formel, die der geistliche Richter heute bey einer jeden Excommunikation *ferendæ sententiæ* oder jener, die vom geistlichen Richter nach Vorschrift des Rechtes vermeldet wird, zu beobachten hat. f)

f) Sieh Pontifi. rom. sub. Tit. Ordo excomm. & absolu.

Ich will mich hier über diese Formel, und die nichts als tödtenden Haß speienden Wörter nicht näher erklären, will mich zwingen Regungen in mir zu verhalten, die mir vielleicht viele nachdrückliche, aber auch gerechte Vorwürfe zu machen erpresset hätten. — — Aber eines muß ich bey dieser Gelegenheit doch fragen, und zwar dieses: woher die Bischöfe, oder Päbste, oder die ganze Kirche die Macht erhielt, Gläubige in das ewige Feuer zu verdammen? — —

§. XXII.

Und der alten Kirchendisciplin zu wider ist.

Diese angeführte Formel läuft der alten Kirchenordnung stracks zuwider. In jenem gol-

denen

denen Alterthume, wenn der strafende Bischof einen Absönderungsspruch sprach, so war er nach seiner eigenen Willkuhr eingerichtet, und allzeit so; daß er Liebe, und Mitleid mit dem unglücklichen Bruder verrieth. Statt, daß diese rechtschaffenen Hirten ihn dazumal zu den Teufeln, und seinen Engeln schickten, glühete Mitleid auf ihrem Gesichte, und der sehnlichste Wunsch, ihn noch auf dem Rande seines Verderbens zu retten, brannte in ihren Herzen. Statt, daß sie ihn verfluchten, verdammten in das ewige Feuer, rollten häufige Thränen aus ihren Augen, und der allgemeine Schmerz über das Unglück ihres Mitbruders band ihnen die Zunge so; daß sie sich kaum zu erklären vermögend waren g).

g) Ein schönes rührendes Beyspiel dieser Bruderliebe, und dieser Sanftmuth, dessen sich unsere ruhmwürdigen Vorfahrer auch bey den größten Strafen gebrauchten, und die sie bey ihren Nachkömmlingen ewig verherrlichen wird, giebt uns die chalcedonensische Kirchenversammlung, wo Julian der Gesandte der römischen Kirche den Dioscorus mit folgenden Worten excommunicirte. " Mir fließen zwar die Augen von "Thränen über, und das allgemeine Mitleid "bindet mir die Zunge, so, daß ich mich nicht "er-

"erklären kann. Da sich aber Dioscorus, der "großen Stadt Alexandria Bischof, durch sei-"nen Ungehorsam so vieler Laster schuldig zu "seyn bewiesen hat, und von vielen wegen ver-"schiedenen Verbrechen angeklaget wurde, und "bis zum drittenmale berufen wegen seinen bö-"sen Gewissen nicht hat erscheinen wollen, so "mache ich mit größtem Herzensleide, und seuf-"zend den Spruch: daß er von seiner bischöfli-"chen Würde, und allem geistlichen Amte ab-"gesetzet, und ausgeschlossen sey. Harduin Tom. II. col. 347. Eben so betrugen sich die ephesinischen Kirchenväter wider den Nestorius. Harduin Tom I. col. 1422. sieh auch Can. 41. XI. qu. III. C. 18. XXIV. qu. III.

§. XXIII.

Dann dem Hauptgesetze unserer Religion.

Und was war wohl die Ursache dieser men-schenfeindlichen Behandlung? — — Liebe wer mich höret! — Liebe! die sich mit der neu erfun-denen Absönderungsformel im geringsten nicht ver-einbaren läßt h). Ich darf nicht erst die Ur-sachen herschreiben, warum sie sich nicht mit der wahren Liebe gegen seinen Nächsten verträgt. Ein jeder, der den Zustand eines wahrhaft lie-

ben-

benden Herzens prüfet, wird von sich selbst einsehen, daß diese Ausdrücke, dieses donnernde Verdammen, und in das ewige Feuer schicken, nicht aus ihrem Innern entspringet i), sondern schändlichen Haß zur Urquelle hat. Weit also entfernt, sehr weit von dem ersten Religionsgesetze, und der aus demselben entspringenden Sanftmuth ist diese Excommunikationsformel, welche Tugenden doch die Triebfedern aller herrschaftlichen Handlungen der Kirche, und ihrer Diener seyn sollen.

h) Die Erhabenheit, und Nothwendigkeit dieses zweyten Grundgesetzes unserer Religion, der Liebe nämlich gegen alle unsere Mitmenschen sieh bey Johann C. XIII. 34 &c. Cap. XIII. an die Römer. 10. Lev. C. XIX. 17. &c.

i) Und die Wirkungen, und Folgen derselben bey dem Weltapostel Paulus an die Corinth. I. C. XIII. 4. &c.

Würden jene geistlichen Vorsteher in dem Augenblicke, da sie diese gehässige Formel schmiedeten, mehr auf diese Stelle gesehen haben, und auf die, die uns an die Röm. C. XII. 14. 17. 19. darbietet, so bin ich gewiß, daß ihr erfundener Spruch dem Gesetze Christi näher gekommen wäre, als er wirklich gekommen ist.

§. XXIV.

§. XXIV.

Derowegen ist ihre Abänderung zu wünschen.

Und aus eben diesem Grunde müssen rechtschaffene Vertheidiger der wahren Religion, die für ihre Unbefangenheit auch in äußerlichen Gebräuchen eifern, nichts mehr wünschen, als die Tilgung, oder kann dieß nicht allmählig seyn, die Abänderung solcher neu erfundenen Feyerlichkeiten, die sich mit der Wesenheit unserer Religion nicht vertragen. Auch dem ersten Ansehen nach kleine Neuerungen zogen oft die größten, schädlichsten Folgen nach sich; machten Auswärtigen unsere Religion gehässig, stifteten Empörungen selbst in der Gemeinde, verursachten traurige Spaltungen, und oft gar Verwüstungen ganzer Reiche k). Es ist also sowohl Kirchenvorstehern, als Landesfürsten daran gelegen, diese Anstöße aus dem Wege zu räumen, und ihren Untergebenen das Joch Christi süß und leicht zu erhalten. Die ersteren werden sich dieser Sorge entledigen, wenn sie nicht mehr sagen werden: Dieses war schon hundert Jahre, es kann noch bleiben, — — warum soll ich es ändern? l) und statt dessen das Gesetz Christi, und das Al-

terthum mehr, als die Dekretalen der römischen Bischöfe in den finsteren Zeiten studiren. Die anderen hingegen werden ihrer Pflicht gemäß handeln, wenn sie Bischöfen diese Schuldigkeiten einschärfen, und durch sie alle diese Unbilligkeiten, derer noch eine Menge unsere Religion verunstaltet, abzuschaffen befehlen.

k) Man erinnere sich auf die Entstehungsursache der protestantischen Kirche, und alle die üblen Folgen, die verschiedene Völker trafen, ehe sie zu ihrer Ruhe, und Bekräftigung gelang. Dann an die Ursachen der Zerrüttungen zwischen Heinrich den IV. und Gregor den VII. und ihre Folgen. Auf die Spaltungsursache der griechischen und römischen Kirche. Auf die Ursachen jener Verwüstungen, die die Vertheidiger des bey der Kostnizischen Kirchenversammlung verbrannten Huß anstellten, und andere Uebel mehr, derer uns eine Menge die Geschichte jener mittleren Zeiten aufbewahret, in denen das päbstliche Ansehen höher, als das königliche stieg. Sieh auch Tract. de reform. Eccl. in con. un. L. XX. bey van der Hardt act. conc. Const. T. P. V. Gerson. ibi. C. 19.

l) Wie nachtheilig diese Sprache der Bischöfe, und ihr Zaudern in Abschaffung der Mißbräuche ist, beschreibt van Espen. Jur. Eccl. un.

un. Part. Tit. 5. de celebr. Miſſ. Cap. 19. n. 35. mit folgenden Worten. " Verendum "ne plures eccleſiarum Prælati in reſecandis "abuſibus, qui hoc titulo notati ſunt, ſegnio- "res reddantur vulgari illo, ſed admodum "pernicioſo argumento: *Hoc jam diu ita ob-* "*ſervatum fuit; hoc Prædeceſſores noſtri tole-* "*raverunt, cur nos illis volumus eſſe ſapientio-* "*res, aut meliores: ſufficit nobis vivere ut illi* "*vixerunt.* Pernicioſum ſane argumenti ge- "nus, quod deteſtandi maximique abuſus, "cum ſemel invaluerint juſtificari poterunt, "& n. 36. Nonne hoc ſpecioſo argumento "jam pridem nonnulli juſtificare, ac retinere "contendunt *feſtum fatuorum*; ubi videbat po- "pulus ſacerdotes, & clericos divini officii "tempore larvatos, monſtruoſos vultibus, aut "in veſtibus mulierum, aut leonum, vel his- "trionum choreas ducere, in choro cantilenas "inhoneſtas cantare, offas pinques ſupra cornu "altaris juxta celebrantem miſſam comedere, "ludum taxilorum exarare, thurificare de fu- "mo fætido ex corio veterum ſotularium, & "per totam eccleſiam currere. — — Nolite "ſubdolas hominum voces audire ſic dicentium: "Prædeceſſores noſtri, qui erant notabiles viri "reputati, iſtud permiſerunt, ſufficit nobis vi- "vere, ut ipſi: procul dubio iſtud argumen- "tum *diabolicum eſt; infernalis hæc perſuaſio:* "vos illorum exitum ignoratis, an bonus, an

"malus fuerit. Sieh app. op. Petri Plesen, pag. 782. bey eben demselben. loc. cit.

§. XXV.

Und in dem Tone der Sanftmuth zu strafen.

Um wie viel nützlicher es endlich auch seyn würde, sowohl was die Zurückrufung eines boshaften Sünders, als auch die Befestigung wahrer Christen in ihrer Religion betrifft, wenn die sogar äußersten Zwangsmittel mit Liebe verbunden wären, bemerken jene am besten, die Herzenskenner sind. Nur Sanftmuth und Liebe kann sie bewegen, diese Urkräfte menschlicher Handlungen, und durch diese Bewegung einen sichern Schritt zur Ueberzeugung machen, die das einzige Mittel wahrer Bekehrung ist m). Erstens, sagte einst ein gelehrter Philosoph: sind die Herzen zu gewinnen, und dann stimmt die Vernunft bey.

m) Mit unzähligen Zeugnissen wollte ich diese Wahrheit erweisen, doch, da sie ohnedieß niemand, der die innere Bestellung geistlicher Aemter kennet, bestreitet, sey uns der heil. Cyprian zur Bekräftigung dieser Wahrheit genug, der

der epist. 5. ad Pompon. L. I. fo. 28. also schreibt: " Was aber die Gesetze von jenen "Bischöfen sagen, die durch Schläge wollen "gefürchtet werden, weis euere Liebe sehr wohl. "Denn wir sind als Hirten angestellet worden, "nicht als Schläger. Und der rechtschaffene "Prediger sagt: predige das Wort, halt an "mit Lehren, es sey dir gelegen oder ungele-"gen, strafe, ermahne, bitte, und gieb Ver-"weise in aller Geduld, und Lehre. II. ad Tim. IV. 2.

Zweyter Haupttheil
von
den Folgen der Excommunikation.

§. XXVI.

Die Folgen der Excommunikation.

Der Gegenstand, worauf wir unsere Aufmerksamkeit bisher richteten, war den wahren Sinn der Excommunikation zu entdecken. Da wir sie nun kennen, und das hauptsächlichste bemerkten, was Mißbrauch dabey ist, führt uns die Ordnung zur Betrachtung ihrer Folgen.

§. XXVII.

Sind Geistlich.

Diese, wenn wir ohne Täuschung erwägen, sind für sich nichts, als geistlich, welches schon aus der vorangeschickten Umschreibung des Bannes zur Genüge erhellet. §. XI. Denn wenn

es

es wahr ist, daß die Kirche ihrer Bestimmung, und wesentlichem Eigenthume nach nichts anderes habe, als geistliche Güter, Güter, die fortdaurende Wonne in die Herzen ihrer Besitzer ergießen, und von der anderen Seite ausgemacht, daß die Excommunikation nichts anderes sey, als eine Absönderung von der Kirche, und ihrer Reichthümer; so fließt ja von sich selbst, daß alle jene Folgen, die diese Strafe wesentlich betrachtet begleiten, auf geistliche Endzwecke abzielen, und weit von zeitlichen Dingen, oder körperlichen Peinigungen entfernt sind n). Denn ein Axiom ist es, welchem niemand widerspricht: Daß die Folgen eines jeden Dinges so seyn müssen, wie ihre Entstehungsursache.

n) So wie eine jede Macht beschaffen ist, müssen auch die Mittel zu ihrem Endzwecke seyn, sonst würde sie nicht ihren bestimmten, sondern einen ihrer Bestimmung entgegengesetzten Endzweck erreichen. Alle Macht aber der Kirche, und ihrer Diener ist geistlich, folglich können auch die Strafen, derer sie sich zu Erreichung ihres Endzweckes als Mittel gebrauchen, nichts als geistlich seyn, und aus diesem Grunde eben ihre Folgen nichts anderes. Wenn wir die ganze Schrift, alle Zeugnisse, und Beyspiele

unserer Vorfahrer des erstern reinern Zeitalters durchgehen, so werden wir keine einzige Stelle finden, die das Gegentheil zu behaupten schien. Es ist zwar wahr, daß Bellarmin, und noch mehr Augustinus Triumphus, Alvarus Pelagius, Hostiensis, und noch viele andere römische Schmeichler mehr unzählige Stellen der Schrift, und Zeugnisse des Alterthums entdecket haben, die das Gegentheil nach ihrem Wunsche erproben sollten, doch ob sie sie zu ihrem Ziele richtig anwandten, verstunden, oder sich ihrer nach der Vorschrift des Tridentinischen Kirchenraths gebrauchten, wissen heute alle bessere Canonisten nur zu wohl. Die Zeugnisse unsers Heilands selbst sollen ihren Grund vernichten, und uns Bürge dieser Wahrheit seyn. Dieser untrügliche Lehrmeister bewies mit Worten, Werken, und Beyspielen selbst, daß er für sich keine zeitliche Macht ausüben wollte, daß er nicht dieserwegen, sondern aus anderen Absichten gekommen sey, und daß er, da er seine Jünger so schickte, wie er vom Vater geschicket wurde, keine seiner Macht entgegengesetzte einräumen wollte. Mit Worten bewies er es: als er dem forschenden Pilatus, da er sich nach seinem Stande erkundigte, antwortete: Sein Reich sey nicht von dieser Welt, und sich bey eben der Gelegenheit, keinen weltlichen König, sondern einen der Wahrheit nannte. " Mein Reich sag-

"te

"te er bey Johann. XVIII. 36. ist nicht
"von dieser Welt; wäre mein Reich von die-
"ser Welt, so würden mich ja meine Anhän-
"ger beschützet haben, daß ich den Juden nicht
"wäre übergeben worden: Nun aber, ist mein
"Reich nicht von dieser Welt, und 37. — —
"Denn ich bin ein König; Ich bin dazu ge-
"bohren, und deswegen auf die Welt gekom-
"men, daß ich die Wahrheit lehre. Wer aus
"der Wahrheit (ein Freund der Wahrheit ist,)
"der höret meine Stimme."

Als er seine eifrigen zwey Jünger strafte, die die Samariter mit Feuer verheeren wollten, bey Luc. IX. 54. und 55. "Jesus aber wandte "sich um, bestrafte sie, und sprach: Ihr wisset "nicht, wessen Geistes ihr seyd. Denn des Men- "schen Sohn ist nicht gekommen, die Menschen "ins Verderben zu stürzen, sondern zu retten. Sieh in der Uebersetzung des neuen Testaments des gelehrten H. Professor Christoph Fischer sub Lit. *o*, und *p*, den wahren Verstand dieser Texte.

Als er den um die Erbschaft streitenden Brüdern die Theilung versagte, obschon sie eine Gewissensſache war, bey Luc. XII. 13. 14. "Mensch! "wer hat mich zum Richter, (oder Theiler) über "euch gesetzet?"

Und endlich bewies er mit Worten, daß er keine weltliche Macht auszuüben gekommen sey, noch

eine

eine von seinen Nachfolgern auszuüben wünsche, als er von seinen Feinden umrungen alle Vertheitheidigung ausschlug, und dem ihn voll von Begierde rettenden Petrus befahl, sein Schwerdt in die Scheide zu stecken. "Thu dein Schwerdt in "seinen Ort, sagte er bey Matth. XXVI. 52. "Denn wer das Schwerdt ergreift, der soll durch "das Schwerdt umkommen, 53. oder meinest du, "daß ich nicht meinen Vater bitten könnte, und "er würde mir mehr, dann zwölf Legionen En-"gel schicken.„ Wodurch er zeigte, daß bitten und flehen zu dem Vater um Hilfe das Wehrmittel seiner Kirche, und Diener in allen ihren Verfolgungen sey.

Mit Werken bewies er es, als er sich den Gesetzen der Fürsten unterziehend selbst den Zinsgroschen oder die Tempelsteuer zahlte, und diese Schuldigkeit in einem andern Orte noch mit seinen eigenen Worten bekräftigte: "Gebet dem Kaiser "was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist, so lauten seine Worte bey Matth. XVII. 24. 26.

"Was dünket dich Simon? von wem nehmen "die Könige der Erde Steuer, oder Abgaben? "von ihren Kindern, oder von Fremden? (von "ihren Söhnen, oder von ihren Unterthanen). Da "sprach Petrus zu ihm: von den Fremden. Je-"sus sprach zu ihm: so sind die Kinder frey, "damit wir aber sie nicht ärgern, so gehe hin an

"das

"das Meer, und wirf den Angel aus, und den "ersten Fisch, der herauffährt, den nimm; in "seinen Munde wirst du einen (Stater oder zween "Zinsgroschen) finden; denselben nimm, und gieb "ihn für mich und dich. Die wahre Auslegung dieser Stelle sieh bey Cornel. a Lap. auch Ambros In comm. ad Cap. V. Luc. lib. IV. C. pen.

Mit Beyspielen und Handlungen bewies er es, da er die ganze Zeit seines Lebens nichts anders that, als irrende Schafe auf den wahren Weg der Wahrheit zu richten. Johann. X. 9. Ihnen die wahre Quelle ihrer Glückseligkeit, die sie vergebens suchten, zu zeigen Johann. IV. und sie himmlische Dinge zu lehren, Johann. VI. 26. &c. XII. 50.

Aus diesen Zeugnissen unsers Heilands selbst, (ich schweige von unzählichen andern, die ich aus der Schrift, und alten Kirchenvätern herschreiben könnte) sehen wir also; daß die Macht der Kirche und ihrer Diener pur geistlich ist, folglich alle ihre Mittel, und daher auch die Folgen ihrer Strafen.

§. XXVIII.

Die unser Heiland selbst bestimmte.

So aber, wie unser untrüglicher Gesetzgeber Jesus jenen, denen er das Amt der mittel-

baren

baren Regierung seiner Gesellschaft in die Hände gab, die äußerste Strafe, mit der sie jene Boshaften zu belegen das Recht haben, wo alle andere Heilungsmittel vergebens sind, bestimmte, so bestimmte er auch die Folgen derselben. Wenn nach drey vorangeschickten Ermahnungen, sagte er bey Matth. XVIII. 15. &c, dein Bruder die Kirche nicht hört, so sey er dir wie ein Heide und Zöllner; schließ ihn aus deiner Gesellschaft aus, so wie die Heiden ausgeschlossen sind, nimm ihm jene Güter, die alle Kronen dieser Welt überwiegen, und dieß dachte er, ist Strafe genug o).

o) Daß Christus der Excommunikation keine andere Folgen beylegen wollte, verstehen wir ohne weitere Erklärung aus dem Vorangeschickten. Daß aber diese Strafe eine sehr große Strafe sey, begreifen wir ohne Mühe, wenn wir erwägen, daß sie uns den Weg zur wahren Glückseligkeit, zu allem, was wir wünschen können, versperret. Was nützet es den Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnet, an seiner Seele aber Schaden leidet?

"Nichts, sagt der H. Augustin: hat ein Christgläubiger "so zu fürchten, als von dem Leibe Christi abge- "söndert zu werden: denn wenn er von dem Leibe "Christi angesöndert wird, so ist er kein Glied mehr,

"so

"so wird er von seinem Geiste nicht mehr belebet.
"Wer immer, sagt der Apostel: den Geist Christi
"nicht hat, ist nicht seyn: Tract. 27. in Joann.

§. XXIX.

Die Apostel aber mit einem Zusatze vermehrten.

Diese einfache Bestimmung aber blieb nicht ohne allen Zusatz. Schon die Apostel befahlen, oder besser, ermahnten die Gläubigen die Excommunicirten auch in dem allgemeinen äußeren Umgange zu meiden: woraus erhellet, daß schon zur Apostel-Zeiten die Excommunikation nebst der gänzlichen Absönderung von der Kirche noch eine andere Folge hatte, nämlich die **Vermeidung des allgemeinen Umganges mit dem Excommunicirten**, von welcher doch Christus nicht das Geringste zu beobachten befahl.

Daß die Apostel schon den Gläubigen den äußern bürgerlichen Umgang mit den Excommunicirten auf eine unserer Religion angemessene Art zu verbieten suchten, ist aus verschiedenen Stellen der Schrift selbst gewiß. Sieh an die Corinth. V, 4. an die Röm XVI. 17. an die Theß. III. 14. besonders den Brief Johann II. 10. 11.

"So

"So jemand zu euch kömmt, und bringt diese
"Lehre nicht, den nehmet nicht in das Haus
"und grüsset ihn auch nicht. Denn wer ihn grüs-
"set, der machet sich seiner bösen Werke theilhaf-
"tig. „ Sieh die Uebersetzung des neuen Testaments des schon erwähnten gelehrten Hrn. Professor Christoph Fischer sub Lit. h. wo er den wahren Sinn dieser Stelle näher erkläret, und besonders: was für ein Gruß unter dem Worte grüssen zu verstehen sey, mit sehr vieler Richtigkeit angiebt.

Was ich hier noch zu bemerken habe, ist: daß ich, wenn ich diese oben angeführten Stellen recht in Erwägung ziehe, und sie mit den Zeiten der Apostel, und der aufkeimenden Kirche vereinbare, gar kein Gesetz, das vielleicht die Apostel ihren Gläubigen aufzubürden suchten, darinn begriffen finde, sondern eine bloße Ermahnung, die sie nach ihrer eigenen Willkuhr, und Einsicht zu befolgen hätten, einen heilsamen Rath, damit sich ihre Gläubige nicht etwan mit solchen gestraften Abtrinnigen und daher ganz sicher verführerischen Sündern in einen solchen Umgang einlassen, der sie in ihrem noch nicht festgesetzten Religionssysteme in ihrer Kindheit der Religion, wo sie noch mit Milch zu nähren waren, irre machen könnte. Und diese Vermeidung solcher Menschen konnten die Apostel mit dem besten Grunde rathen; weil sie dazumal nur heilsamen Scham, der ihre Glückseligkeit befördern sollte, zum Zwecke hatten, und

we-

weder den gestraften Sünder in dem Rechte des geselligen Lebens stören, noch ihm und anderen zu einen bürgerlichen Schaden gereichen konnte, da ihm die Gesellschaft der Helden alles geben konnte, was er von seinen verlassenen Mitbrüdern hätte fodern können, welches doch heute zu zu Tage nicht obwaltet; sondern eine allgemeine Vermeidung würde den Vermiedenen auch in dem Rechte, das er zur Gesellschaft hat, zu seinen Bürgern, und oft in seinen Glücksgütern, und seiner Selbsterhaltung stören. Aus welchem folget, daß, da uns die Religion in ihren ihr angewiesenen Gränzen, in diesen erwähnten Glücksgütern nicht stören kann, wir nur in diesem Zeitpunkte den Excommunicirten zu fliehen berechtiget sind, in dem wir vernünftig, mit Grunde nämlich einsehen; daß durch eine längere Verweilung oder längern Umgang unsere Religion und Tugend Schiffbruch leiden könnte, welches ein jeder auch ohne ein Gesetz zu thun schuldig ist; sonst in keinem Falle, und dieß ohne Furcht eines uns treffenden Bannfluches, den nur allein Römer (und die nur heute oft mit Munde) aus für sie interessanten Absichten fürchten. " Den Abgesönderten, sagt der Apostel: flieh nicht als einen Feind, "sondern als einen Nächsten (als einen Freund) Uebrigens sieh Gabriel Albaspinäus L. I. obser. Ext. obscr. I.

§. XXX.

Welcher wieder kann abgeschaffet werden.

Doch diese Folge, die die Apostel der Excommunikation beyzufügen wünschten, ist nur eine menschliche Erfindung, weil sie ihre Entstehung ursprünglich, oder wie die Schule sagt: *originaliter*, puren Menschen zu verdanken hat. Denn da unser Heiland vorher sah, daß er die nahen Bande seiner sichtbaren Liebe auf eine Zeit aufzulösen, und wieder dahin, wo er herkam, zu gehen hatte, gab er seinen Aposteln, und in diesen ihren Nachfolgern die Macht, alles dasjenige in seiner Kirche zu verordnen, welches den Endzweck zur ewigen Glückseligkeit zum Augenmerke hat, oder besser, welches in gewissen Umständen die wahre Glückseligkeit zu erreichen, so zu sagen, Nothwendigkeit wird. Aus diesem Grunde war ihnen also die größte Gewalt eingeräumet Disciplinargesetze, oder solche, die die äußere Ordnung betreffen, und zur Befolgung der Göttlichen manchmal nothwendig werden, einzuführen. Da wir aber wissen, daß zum vollkommenen Ganzen der Kirche, und zu Erreichung ihres Endzweckes die Gesetze Gottes unverändert nothwendig, aber auch

hin=

hinlänglich sind, menschliche Satzungen hingegen der Veränderung unterliegen, ja in gewissen Umständen sogar selbst aufhören Gesetze zu seyn, folget von sich selbst, daß auch das Meidungsgesetz der Apostel, das eben nichts als das Gepräge der Menschheit trägt, nicht nur verkleinert, sondern auch gänzlich getilget werden kann.

Sobald wir wissen, daß dieses Gesetz ihren eigentlichen Ursprung von Menschen bekam, so hält uns auch nichts mehr von diesem Schlusse ab, daß es wieder kann getilget, oder abgeschaffet werden. Sieh van Espen Tract. hist. Can. de Cens. Eccl. c. 7. §. 2. Bey eben dem Covaruvias ad cap. alma mater par. 2. §. 1. n. 8. Christian. Lupus. Tom. 5. schol. Innocent. III. in Cap. 8. de consanq. & affini. Ponifac. VIII. c. 24. de sent. excom. in VI.

§. XXXI.

Aber statt der Abschaffung wurde nachher ein allgemeines Gesetz daraus gemacht.

Aber so, wie man in den Zeiten der Finsterniß fast alles anders zu verstehen anfieng, als es die Aeltern verstanden haben, und von der andern Seite die Bannflüche meistens aus

schändlicher Gewinnsucht und Eigennutze auch über die größten Häupter dieser Welt zu schwingen begann p). Dann alles aufsuchte, was nur die geistliche Macht schrecklich machen konnte, nahm man statt dessen aus dem besten Rathe der Apostel Gelegenheit, und Stoff ein ganz neues unerhörtes Gesetz in Absicht auf die Folgen des Excommunicirten einzuführen; nämlich: nicht nur seinen Nebenmenschen, sondern sogar seinen eigenen Unterthanen, seinen Kindern, — — seiner Gattin, alle bürgerliche Handlung, alle Freundschaftsbezeigung, allen näheren Zutritt zu verbieten q): so zwar; daß die Uebertretung dieser Satzung die nämliche Excommunikation auf der Stelle nach sich zog, die den Excommunicirten band r).

p) Wer sich von den schändlichen Absichten, die Päbste zu Bannflüchen oft über die mächtigsten Beherrscher bewogen, näher überzeugen will, der lese die Geschichte des schon erwähnten 11ten, 12ten, und folgender Jahrhunderte, und erinnere sich der Kühnheit, und schändlicher Mißhandlungen eines Gregors wider Heinrich den IV. Eines Innocenz des IV. wider Friedrich den II. Eines Johann des XXII., und Benedict des XII. wider Ludwig den IV.

Eines

Eines Clemens des VI. wider eben denselben. Eines Urban des II. wider Philipp den I. Eines Bonifacius des VIII. wider Philipp den III. Eines Sixtus des V. wider Heinrich. Eines Gregors des XIV. wider eben den König. Eines Paulus des III, wider Heinrich den VIII. König von England. Und wenn diese Beyspiele, diese oft Schauer- und Wehmuth in dem Herzen des Christen erregende Thaten nicht von dieser Wahrheit überzeugen, der sage, er habe die Menschheit und die Vernunft verloren.

q) Sieh van Espen Tract. hist. Can. de Cens. Eccl. C. 7. §. 3. wo dieser berühmte Lehrer also redet: " Ut autem effectum per hæc vibrata, aut saltem comminata excommunicationis fulmina facilius assequerentur, *interdictionem commercii cum excommunicato*, tam in *civilibus*, quam *sacris* latissime extendebant, summopere cum rigore servatam volebant. Prætendebant imprimis neminem posse excommunicato communicare, nequidem *domesticos*, *liberos*, *uxorem*: nequidem excommunicato licet comparere in judicio: neque judicio experiri. Ulterius, quod amplius est, excommunicatus spoliatus dicebatur omni honore, & muniis publicis: adeo, ut *Vasalli soluti essent a juramento fidelitatis*, quo fuerant ipsi obstricti, quin & *omnes ejus subditi a fidelitate*, & *subjectione*

jectione debita liberati, welches er weiter ex Gregorio *VII.* bey Gratian Cauſſ. XV. q. 6. c. 4. und eben dort c. 5. ex Urbano bekräftiget.

r) Sieh Paul Joſeph. a Rieger Inſt. Jurisp. Eccl. Part. IV. §. 591.

§. XXXII.

Welches die gehörigen Schranken überſchritt.

Dieſes Geſetz, welches mehr der Geburt des Haſſes, des Neides, der Geburt deſpotiſcher Herrſchſucht, und Eigennutzes gleichet, als dem ſanften Leitfaden unſerer Religion, iſt zu verabſcheuen, — — in jene Abgründe zurückzuverbannen, woher es kam. — — Warum ſtutzet ihr, römiſche Schmeichler! Ehe ihr euch über dieſe Ausdrücke wundert, die gewiß eine edlere Eigenſchaft als das Meidungsgeſetz erpreßte, und mich verketzert? — antwortet zuerſt! — — Kann wohl jenes Geſetz die Erfindung einer ſanften Mutter ſeyn, welches ihre irrende Kinder tödtet? — — Welches der Natur entgegen arbeitet, alle ihre Fiebern erſchüttert, und wider alle ihre Geſetze ſich ſträubt? — — Nein! — nicht tödten will ſie, dieſe zärtliche Mutter, auch

auch die nicht tödten, die sie nothgedrungen vielleicht nur auf eine Zeit von sich absöndern muß; sondern mit huldreichen Blicke sehnet sie sich oft nach dem Verstossenen, und forschet im Verborgenem, ob vielleicht nicht noch eine Funke in ihm auflebe, die Reue erwecket, und den zerknirschten Ruchbaren zu ihren Füssen wirft. — — Oder gedeihet euch vielleicht dieses nicht, daß ich sagte, dieses Gesetz tödte Menschen? — Was ist dieß anders als Menschen tödten, wenn man alle, unter denen sie leben, und derer Hilfe sie nie entbehren können, von ihnen entfernet? — — Wer wird einem in diesem Maaße Unglücklichen speisen, wenn er hungert, — wer ihn tränken, wenn er durstet, — wer ihm beystehen, wenn er kranket? — — Seine Diener? — — denen ist der Zutritt zu ihm verboten. Seine Kinder? — — Auch die müssen ihn fliehen. Also seine Gattinn? — — Noch dieser ist es erlaubet, sich ihrer andern Helfte, und sollte sie auch der Gram verzehren, zu nahen. — — O Barbarey! — — Unmenschliche Tyranney! — — Wie konnte es doch eine Zeit geben, die das süsse Joch Christi zu tödtenden Schreckenbildern umschuf, — wie Menschen, die die helleuchtende Sanftmuth un-

unsers Heilandes je aus ihrem Gesichtskreise verlieren konnten! Nicht dieser Mittel Verstockte zu bekehren, oder Boshafte zu strafen dürfen sich Bischöfe, Päbste, oder die ganze Kirche gebrauchen; sondern jener Waffen, die ihnen schon die Apostel, schon die alten Christen wider alle Verfolgungen zeigten s).

Ich sollte hier wirklich die niedergeschriebenen Ausdrücke auslöschen; — — doch nein! Einsichtsvolle wahrheitsliebende Männer werden oft selbst bey so schrecklichen Mißhandlungen der Menschheit diesen Eifer, diese Regungen empfunden haben, und mir vergeben, — und um die anderen — kümmere ich mich nicht. — —

s) Wie weit sich oft die Menschen von den Beyspielen der ersten rechtschaffenen Christen durch intolerante Handlungen entfernten, beweisen uns die weltbekannten Kreuzzüge, die schändliche Erfindung, und noch schändlichere Bestellung der Inquisition, und verschiedene andere Verfolgungen, die christliche Könige oft auf Anstiften der Päbste wider ihre irrende Unterthanen anstellten. Wer meine Worte höret, sagt Christus: und bewahret sie nicht, den richte ich nicht; denn ich bin nicht gekommen, daß ich die Welt richte, sondern daß ich die Welt

selig

selig mache. Wer mich verachtet, und meine Worte nicht aufnimmt, der hat schon einen Richter. Die Rede, welche ich geredet habe, die wird ihn am jüngsten Tage richten.

Auf diese, und andere Lehren unsers Heilandes sahen jene ersten Christen, die, wie Tertullian in apol. c. 37. bekennet, Kräfte, und Macht genug hatten, sich wider ihre Verfolger zu vertheidigen, und es nicht thaten, sondern freymüthig bekannten, daß unsere Religion mehr von anderen getödtet zu werden lehret, als selbst zu tödten. Gewiß ein ganz anderer Geist, als jener, der das Meidungsgesetz in spätern Zeiten schuf.

§. XXXIII.

Selbst dem Rechte der Natur zuwider ist.

Auch dem natürlichen Rechte ist diese Satzung zuwider. Wer weiß, wer fühlt es nicht, daß wir zur Geselligkeit gebohren sind? Alle Menschen haben also aus diesem Grunde das Recht sich der Gesellschaft der Menschen, ihres Umganges, und ihrer Mittel zugebrauchen. In diesem Rechte aber störet das allgemeine Meidungs-

gesetz jenen, den die Strafe des Bannes trifft. Mit was für einem Grunde ist es uns also möglich dieses Gesetz zu billigen, und es nicht auch gerade dem Naturgesetze entgegen gesetzet zu nennen? —

Wie wesentlich unentbehrlich dem Menschen Gesellschaft, und geselliges Leben ist, kann nur jener fühlen, den je das Schicksal traf von allen Menschen entfernet, oder unter ihnen ihres Umganges, und ihrer Hilfe beraubet zu leben. Schön nach seiner Art beschreibt diesen natürlichen Trieb, dieses Gesetz, gesellig zu leben, der Freyherr Martini in den sechs Uebungen über das Nat- Staat- und Völkerrecht Bla. 68. da er also von dem geselligen Leben redet: "So vortrefflich auch die "bisher bemerkten menschlichen Gaben sind, so "werden wir doch alle so schwach gebohren, daß "wir ohne Sorge, ohne Hilfe anderer das "kaum empfangene Leben bald wieder verlieren, "oder das vielleicht länger verliehene allein sehr "elend führen müssen. Daher ist einem jeden ein "Verlangen zur Geselligkeit mit denen, die mit ihm "von gleicher Gattung sind, oder ein Verlangen "gesellig zu leben eingepflanzet, wozu das Vermögen zu reden, das ist: seine Gedanken mit"telst artikulirter Töne, oder anderer Zeichen klar, "und deutlich zu offenbaren, ungemein viel bey"trägt. Das angebohrne Mitleiden aber über das

"Un-

"Unglück anderer, und allerley Fähigkeiten ein-
"zelner Menschen bestätigen solches insonderheit.
"Jeder vernünftige Mensch muß also einsehen,
"daß der Mensch zur Geselligkeit geschaffen
"sey. Sieh auch Hugo Grotius. und Puffendorf.

§. XXXIV.

Und aus diesem Grunde zu verwerfen.

Wir verwerfen es also, als eine der Wesenheit unserer Religion, dann dem in uns selbst gepflanzten ewigen unveränderlichen Rechte t) entgegen sträubende Erfindung, die selbst immer, sobald es auf diese Stuffe der Tyranney stieg, den Namen, und die Verbindung eines Gesetzes verlor, und halten unerschüttert, da wir nur göttliche Gebote, als untrügliche Satzungen anerkennen, allen übrigen aber, die die äußere Ordnung betreffen, sie mögen von Bischöfen, Päbsten, oder der ganzen Kirche herrühren, diesen Vorzug absprechen, daß niemand berechtiget sey, noch mehr, daß niemand einen mit dem Bannfluche Getroffenen ohne sträfliche Verantwortung immer allgemein fliehen darf u).

t) Die Unveränderlichkeit, und Ewigkeit natürlicher Gesetze erweiset mit großem Nachdrucke

Cicero lib. III. de repub. mit folgenden Worten: "Diesem Gesetze darf man weder ein anderes unterschieben, noch vom selbigen etwas "wegnehmen, noch es ganz aufheben; sondern "dieses kann weder der Senat, noch das Volk "abschaffen.„ Sieh das mehrere bey Lactant. Lib. IV. divin. instit. c. 8.

u) Selbst Gregor der VII. dieser seiner unmenschlichen Thaten wegen in der Geschichte so sehr bekannte Pabst, der auch das Meldungsgesetz auf das höchste trieb, so wie wir ad §. XXXI. sub lit. q. erwähnten, sah die Größe des Unheils, das dieses Gesetz zu stiften vermögend ist, und ihre Unrechtmäßigkeit ein, und milderte es durch eine Verordnung, bey Gratian Causs. XI. q. 3. c. 103. wo er, als er anfänglich das Uebel, das es der Kirche Gottes verursachet, bekannte, erstens erlaubet: daß die Gattin eines Exkommunicirten, seine Kinder, und Hausgenossenen nähern Umgang mit ihm pflegen dürfen, welches doch sonst verboten war. Zweytens: daß es jeden erlaubet sey in den Ländern der Excommunicirten das nöthige, wenn es nicht anders zu haben ist, von ihnen zu kaufen, oder wenn es einem aus Höflichkeitsbezeigung angetragen wird, zu nehmen. Diese Milderung, obschon es scheinet, daß sie Gregor nicht immer wollte gelten lassen, schafften seine Nachfolger

folger nicht nur nicht ab, sondern bestätigten sie vielmehr, woraus erhellet: daß auch die von der Schädlichkeit, und Ungerechtigkeit dieses Gesetzes überzeuget gewesen sind, so wie Christian. Lupus Tom. V. pag. 132, mit mehreren erweiset. Bey dieser Milderung blieben die folgenden Päbste noch nicht stehen, sondern verordneten, von der Unregelmäßigkeit dieses Gesetzes überzeuget, daß jene, die mit einem wahrhaft Excommunicirten einen nach bisherigen Einschränkungen verbotenen Umgang pflegen, nicht mehr mit eben dem großen Banne, der den Excommunicirten bindet, sondern nur mit den Kleinern sollen gestrafet seyn. Dieser Herabsetzung folgte noch eine größere durch die kostnizischen Väter, wenn das Dekret bey den heil. Antonius in Summ. The. Par. III. Tit. 25. c. 2. ächt ist, oder in Mangel dessen überall als ächt, und eigen anerkannt wurde; so daß heute nach dem allgemeinen Sinne der Canonisten keiner zu fliehen, oder zu melden sey, es wäre denn, die Excommunikation wäre öffentlich publiciret, oder verkündet worden.

Doch dem sey, wie es wolle: aus den angeführten Zeugnissen sehen wir nichts anders, als daß selbst Päbste, die Urheber dieses soweit getriebenen Gesetzes, ihre Unrechtmäßigkeit erkannten, und um eine vernünftige Vermittlung eiferten.

Uebri-

Uebrigens bleiben wir aus den bisher festgesetzten Gründen in unserer Ueberzeugung fest, obschon unsere besseren Canonisten diese Frage nicht näher untersuchen: Wenn, und wie lang ist ein Excommunicirter auch ohne Schaden seiner Glücksgüter, oder Erhaltung zu fliehen? — Daß niemand berechtiget sey einen von wem, oder aus was immer für Bewegungsgründen Excommunicirten eher zu meiden, bis er mit guten Grunde ein Aergerniß bemerket, das seiner Religion und Tugend schädlich ist; — und nicht länger, als die Besorgniß des entdeckten Uebels dauret. Von vielen anderen Unfugen, das dieses übertriebene Gesetz der Kirche brachte, sieh Fleuri Inst. Jur. Eccl. Part. III. c. 20. §. 3.

§. XXXV.

Wozu auch körperliche Strafen gehören.

Auch körperliche Strafen sind mit diesem Auge zu betrachten, mit dem wir das Meidungsgesetz in ihrer ganzen Schwärze sahen. Wir bemerkten schon oben, daß das Reich Christi nicht von dieser Welt sey, noch auf zeitliche Endzwecke abzielen könne; sondern daß alles, was es hat, was es bekömmt, die ewige Glückseligkeit zum Gegenstande haben soll. Religion läßt sich

nicht

nicht zwingen, durch peinliche Mittel nicht einprägen, sondern aus ihrem Wohnsitze, den Herzen der Menschen, entfernen. Alle körperliche Strafen also, unsprünglich von der Kirche zur Bekehrung bestimmt, sind als Mißbrauch geistlicher Oberherrschaft anzusehen, und von darum in eben die Reihe jener Verordnungen zu versetzen, wo wir das Meidungsgesetz erblickten.

Wie weit man sich bey der nähern Untersuchung dieses Gegenstandes: ob nämlich die Kirche, oder ihre Diener die Macht haben körperlich zu strafen, in den spätern Zeiten von dem wahren Sinne der Schrift, und der Väter entfernte, und dieß besonders aus Zuthun römischer Bischöfe, die ihre Macht nichts, als schrecklich über alle Gläubige zu verbreiten suchten, zeigen noch heute unläugbare Zeugnisse. Sieh Can. fin. dest. p. 38. VIII. dist. 45. C. I. V. qu. 1. C. 6. XI. q. 1. C. XXIV. de sent. excom. wo man nebst empfindlichen Leibesstrafen, die Strafe der Unehrlichkeit, Entziehung zeitlicher Güter, ja sogar diesen Satz bekräftiget findet: daß der Pabst dem geistlichen Richter die Macht ertheilen kann mit dem Tode seine Gläubigen zu strafen. Sieh arg. cap. fin. Ne Clerici, vel Monachi in VI, dann cap. I. de maj. & obe. extravag. com. wo sich Bonifacius selbst eine zeitliche Gerichts-

richtsbarkeit aus den Worten Christi einzuräumen bemühete.

Auf dergleichen Gründe bauete man auch die peinliche Rechtsgelehrsamkeit, die Inquisition, dessen innere Bestellung so beschaffen war, daß zwar der geistliche Richter nach vielen vorangeschickten Peinigungen nicht selbst über die Ketzer, (wie man dazumal glaubte) oder einer Ketzerey Verdächtige das Todesurtheil fällte, sondern der weltliche, dem der Schuldige zur Strafe übergeben wurde. Man bath freylich den weltlichen Richter, die Strafe zu verringern, oder den Schuldigen zu vergeben, um durch diese Handlung lobenswürdige Mildthätigkeit, da die Kirche nicht nach Blute durstet, an Tag zu legen; — — aber grausame Mildthätigkeit, die im Verborgenen das Mordeisen schärfet! — — Verbannet sey jene Erfindung, die die Menschheit so grausam tyrannisirte! — — Würde der weltliche Richer dem oft wahren Christen, den vielleicht unzählichmal nichts anderes zu diesem Schicksale brachte, als eine bessere Kenntniß der Gränzen geistlicher, und weltlicher Oberherrschaft, nicht das schon bestimmte Todesurtheil gefället haben; so würde er selbst in die mörderische Hände dieser Tyrannen verfallen seyn. so hoch brachte es dieses Ketzergericht, daß selbst Könige davor bebten, und ihre Sprüche oft mit entblößten Haupte höreten. Die schädliche Verdemüthigung der Regenten gegen geistliche Vor-

steher

steher, und diese grausame Erfindung würde nie so weit gekommen seyn, wenn die Isidorianischen Dekretalen nie als ächt wären anerkannt worden; denn durch diese falschen Briefe fanden römische Schmeichler Gelegenheit oft Sätze zu behaupten, die Schauer erwecken. Ich könnte sie von dieser Wahrheit durch des Clemens Merlini decisiones S. Rotæ romanæ, durch Rubeus, durch des Cardinalis de Luca Theatrum veritatis, & justitiæ, das von so ungeräumten Sätzen strotzet, sonneklar überzeugen. Doch alle diese bey Seite gesetzet, soll uns Fagnanus der bewährteste Zeuge davon seyn. Dieser unsinnige Canonist lehrte in com. de trans. Ep. n. 64. & seq. nicht nur, daß der Pabst ein himmlischer Scheidrichter sey, sondern daß er größer sey, als der Apostel, und daß ihn weder die Befehle des Apostel Paulus oder Petrus binden. cap. De Big. n. 16. 17. Daß er alles könne außer dem Rechte, über das Recht, und wider das Recht. cap. Consult. de cleri. ægro. n. 25. Daß seine Auslegung der Auslegung der heil. Väter vorzuziehen sey. cap. Ne initaris de const. n. 6. Daß man auch in dogmatischen Fällen seinen Ausspruch befolgen müsse, und sollte er auch wirklich der ganzen Kirche, oder einer Kirchenversammlung widersprechen. cap. Significa. de Elec. n. 11. Daß sein Ausspruch dem Ausspruche der ganzen Welt vorzuziehen sey. ibi. n. 48. Daß der Pabst aus dem, was kein Recht ist, ein Recht ma-

chen

chen könne, weil er die Wesenheit der Sache umzuändern vermag. cap. Cum pridem de Pactis. n. 27. Daß er aus Nichts Etwas machen könne. cap. Cum ad Monasterium de statu Monach. n. 52. Daß er der Richter aller Sterblichen sey. cap. De illis. De despon. Impub. n. 44. Daß der römische Bischof Fürst aller Fürsten, und Herr aller Herrschender sey. cap. Præterea ne Prælati n. 50. Daß er wider Ungläubige, die seine Befehle nicht befolgen, Krieg ankündigen kann. cap. Canonum statuta de const. n. 56. Daß er den Kaiser absetzen könne, auch ohne Bekräftigung einer Kirchenversammlung. cap. Antigonus de Pactis. n. 56. Daß er die Vasallen der Fürsten wegen einem Verbrechen ihres Oberherrn von aller Unterwürfigkeit, und Gehorsam gegen ihn entledigen könne. cap. Absolutos de hæret. n. 2. Daß er eine Sache einer Kirche auch ohne Ursache benehmen, und sie einer andern ohne alle Rechenschaft geben kann. cap. Quanto. De transl. Ep. n. 48. Daß er wegen Ungerechtigkeiten die weltlichen Vorsteher, oder Richter ihres Amtes entsetzen könne. cap. Urgentis. De hæret. n. 7. Aus diesen, und unzähligen anderen anstößigen Sätzen, die gewiß Schauer in dem Herzen eines wahren Christen erwecken müssen, bestand das Lehrgebäude vieler Canonisten, und des ganzen römischen Hofes, aus dem wir nichts heller sehen, als daß man die Macht der Päbste

über

über alle Sterbliche zu verbreiten, und ihnen alle mögliche Waffen in die Hände zu geben suchte, wodurch sie reiche Fürsten, und Völker unter ihre Füße brachten.

Auf diese Unfugen sah gewiß auch Isaak Iselin, da er diese Ausartungen, die sowohl der Kirche, als dem Staate den größten Schaden brachten, in folgendem nachdrücklichen Tone beschrieb. "Wir "haben (sagt er in dem II. Th. der Geschichte der "Menschheit im 8ten Buche 294. Bla.) Wir haben schon verschiedenmalen Anlaß gehabt anzu"merken, wie sehr die Barbarey, und der Aber"glaube mit einander verknüpfet sind. Dieses "Vortheils wußte sich die Priesterschaft jenseits "der Alpen vortrefflich zu bedienen. Durch ihn "wußte sie dem abscheulichsten Gerichte, dem "Muster unserer peinlichen Rechtsgelehrsam"keit, der Inquisition viele Völker zu unterwer"fen, und die Uebermacht, und Unwissenheit vie"le Jahrhunderte hindurch unveränderlich zu ma"chen. Durch ihn wußte sie die gleichen Vorthei"le in Europa wieder einzuführen, welche in den "ersten Zeiten der bürgerlichen Gesellschaft den "Despotismus der heidnischen Priester unwider"sprechlich gemacht, und welche den Druiden ei"ne so unumschränkte Gewalt über ihre Vorel"tern gegeben hatten. Indem sie der Christen"heit einen Statthalter Gottes zeigte, fesselte sie "auf einmal die Einbildung so vieler Völker, blen-

"dete den Verstand auch der Geschicktesten unter "ihnen, und schlug sie sogar den Muth der Ver= "wägnesten darnieder. Sobald dieser schrekende "Charakter anerkannt war, mußte sich der damit "begleitete Sterbliche über alles, was auf Er= "den groß, und sichtbar war, erheben. Er muß= "te bald ihr Vorsteher, ihr Oberherr, ihr "Despot werden. Wer Gott unmittelbar vor= "stellet, dem soll billig alles Hohe, und Niedere "gehorchen, dem sind die Großen wie die Kleinen "untergeben, der (fährt er mit Ironie fort) ist der "Richter der Fürsten und der Völker."

"Nichts ist bündiger als diese Schlüsse, und von da "ist kein grosser Schritt mehr zu dem Satze: daß "der Statthalter Gottes alle andere Machten, "als seine Unterstatthalter anzusehen, und daß "er sie zu setzen, und zu entsetzen habe. Alle "Ceremonien dieser erniedrigten Religion "stimmten mit ihren Grundsätzen überein, die "Fürsten sowohl, als das Volk unter das Joch "der Priesterschaft, und ihres Oberhauptes "zu bringen. Nichts war da vermögend zu wi= "derstehen. Alle Logik, alle Philosophie, alle "Rechtsgelehrsamkeit, alle Theologie, wozu sich "die Layen in diesen finstern Zeiten heraufschwin= "gen konnten, reichte nicht zu, den bündigen Be= "weis aufzulösen, der dem Pabste eine unstreitige "Hohheit über alle Machten der Erde zuerkannte, "weil die bischöfliche Gewalt die Sonne, die

"kö=

"königliche aber nur den Mond an dem Kir-
"chenhimmel vorstellte. Sieh des Pabst Innocenz des III. Brief an den Constantinopolitanischen Kaiser Balduin, wo er diesen Vergleich zwischen der Macht der Könige, und Päbste unter diesem Gleichnisse anstellet.

So weit trieb man die Oberherrschaft der Bischöfe, besonders der Päbste, und ist es demnach dann ein Wunder, daß man diesen geistlichen Vorstehern, die so weit von den Endzwecke der Kirche entfernte Macht körperlich oder bürgerlich zu strafen einräumte, die aus diesem angeführten Lehrgebäude von sich selbst floß? — — Würden diese kurzsichtigen Canonisten statt der römischen Dekretalen, die sie für unfehlbare göttliche Ausdrücke hielten, lieber die Schrift, die Beyspiele Christi, und die Lehre ihrer erster Vorfahrer studiret haben, nie würden sie in so der Menschheit schändliche Ungereimtheiten verfallen seyn. Die Religion kann die Religion nicht zwingen, sagt Tertulian. lib. ad scap. und Lactant. inst. divi. lib. 5. c. 19. §. 11. 22. 23. Die Religion sey nicht dadurch zuvertheidigen, daß man andere tödte, sondern dadurch, daß man selbst sterbe. Uebrigens sieh Luc. X. 55. Matth. XXVI. 25. Can Apost. 26. Eli. du Pin de ant. Eccl. disc. VII. C. I. §. 5. diss. III. C. 3. §. 7. van Espen Par. III. Tit. 9. C. 1. §. 44. Fleuri in hist. Eccl. diss. VII. §. 14. wo wir finden werden, wie weit

die Theologische Fakultät zu Paris von diesem Satze entfernt war: daß der Pabst, oder die Kirche die Macht habe körperliche oder zeitliche Strafen zu fällen.

§. XXXVI.

Die nur Landesfürsten bestimmen können.

Freylich ist es wahr, daß Ketzer, die von der Gemeinschaft der Gläubigen schon in den ersten Jahrhunderten abgesöndert wurden, oft mit peinlichen oder bürgerlichen Strafen sind beleget worden; doch aus diesem Beyspiele müssen wir nicht mit den unvorsichtigeren canonischen Rechtsgelehrten schließen; die Kirche, oder der Pabst habe die Macht körperlich zu strafen, zum Tode zu verdammen, davon loszusprechen, und so ungereimtes Zeug mehr; sondern müssen untersuchen, woher diese Strafen in dem reinern Zeitalter kamen; — — und in dieser Untersuchung werden wir finden, daß zu jenen Zeiten rechtschaffene Seeleneiferer nie so was abgeschmacktes träumten; sondern daß ihre Quelle immer die zeitliche Macht wachtsamer Landesfürsten war. Nur diese Beherrscher der Reiche haben von Gott das Recht das zeitliche Wohl ihrer

Unterthanen zu befördern, welches auch die Ursache ihres Daseyns ist, und aus diesem Grunde solche Mittel anzuwenden, die zu ihrem Endzwecke geschickt sind, worunter sich auch körperliche Strafen befinden, Strafen, die immer auf das zeitliche Wohl anderer, und die Besserung der Boshaften abzielen.

Dieses erkannten die ersten Kaiser der christlichen Zeitrechnung vorzüglich, die sich die Macht vorenthielten Ketzer, und Kirchenfeinde (obschon derer nicht so viel, wie viele menschenfeindliche Geschichtschreiber angeben, sind) oft mit den empfindlichsten Strafen zu belegen. Sieh Cod. Theod. sub Tit. de fid. Chat. & hæret. obschon ihre Güte, und Zuneigung gegen die Kirche die Strafen manchmal zu weit erhob. Auch geistliche Vorsteher erkannten es, daß sie nicht bestimmet sind zeitliche Mittel zur Erreichung ihrer Endzwecke anzuwenden: welches schon aus dem bereits Gesagten erhellet, und durch den H. Athanasius in epist. ad solit. vit. ag. durch den H. Hyronimus epist. III. ad Nepot. Durch Origenes in Matth. C. XII. und viele andere mehr erkläret wird.

§. XXXVII.

Aber nicht immer mit Rechte?

Doch dieses festgesetzte Recht der Landesfürsten, wodurch sie der Excommunikation zeitliche Strafen beyfügen können, ist mit sehr vieler Behutsamkeit von eben den Beherrschern zu gebrauchen, damit sie nicht etwan die gehörigen Schranken ihrer Macht überschreiten, und solche Männer ihrer Ruthe unterwerfen, die zwar excommuniciret, doch nicht mit allem Rechte, oder mit Rechte, und ohne Schaden des Staats. Sind sie nicht mit Rechte excommuniciret, und werden doch mit weltlichen Strafen beleget, so folget von sich selbst, daß ihnen diese Strafe nicht mit Rechte aufgebürdet worden, und sind sie mit Rechte excommuniciret, leben aber in ihrer Strafe ohne Schaden des Staats, so ist eben keine hinlängliche Ursache da, sie das zweytemal zu strafen. Ich weiß es zwar, daß man weltlichen Regenten, als den obersten Schützern der Kirche, die Macht einräumet, für die Aufrechthaltung der Religion, dieser thätigen Stütze, auch zeitlicher Glückseligkeit zu sorgen v), doch diese Sorge kann oft, ohne daß der Excommunikation immer

mer

mer zeitliche Strafen beygeleget sind, in Erfüllung gebracht werden, und wo dieses obwaltet, ist alle Strafe ungerecht.

v) Dieses erweiset zur Genüge der H. Leo epist. 81. mit folgenden Worten. " Debes incunctan-"ter advertere regiam potestatem tibi non so-"lum ad mundi regimen, sed etiam maxime "ad præsidium Ecclesiæ collatam; ut ausus ne-"farios comprimendo, &, quæ bene sunt sta-"tuta, defendas, & veram pacem iis, quæ sunt "turbata, restituas. „ Welches er mehr in epist. 33. bekräftiget: wo er erweiset, daß ohne Schutz weltlicher Fürsten die Kirche ihrer äussern Ruhe nicht genießen könne. Uebrigens sieh Euseb. de vit. Constantini M. wo unzähliche Beyspiele vorkommen, die den Schutz, den dieser Kaiser sich mit Rechte anmaßte, und der Kirche angedeihen ließ, zu sehen sind. Das mehrere sieh bey den Freyherrn Martini in posit. de Jur. Civ. Cap. 8. Bey Wolf in Jur. Nat. Tom. 8. C. 4.

§. XXXVIII.

Derowegen ist von ihnen sehr viele Behutsamkeit zu beobachten.

Aus eben diesem Grunde handeln alle jene Landesfürsten pflichtmässig, die keine Excommuni-

kation, die auf ihre Unterthanen fällt, eher für giltig erkennen, als bis sie selbst ihre Ursachen näher geprüfet haben, und jene vorsichtig, die auch rechtmässigen Excommunikationen keine weltliche Strafe beyfügen. Die Ursache dessen ist: weil der Bann in Absicht des Gestraften nicht immer Unruhen im Staate verursachet. Zweytens: weil, wenn aus Religionsabsichten gestrafet wird, nie mit Nutzen gestrafet werden kann. Denn strafet ein Landesfürst einen mit dem Banne belegten Unterthan aus Religionsabsichten, so müssen sie entweder die Besserung des Verbrechers, und seine Zurückrufung in den Schooß, woraus er fiel, oder die Erhaltung anderer in der Unbefangenheit ihrer Religion zum Grunde haben. Doch keine aus diesen erreichet er durch äußere Zwangsmittel. Die erste nicht: weil die Besserung eines Sünders Ueberzeugung der Vernunft, und Hang zu entgegengesetzten Dingen (nämlich zu dem wahren Guten) haben muß, alle Zwangsmittel aber zu Erreichung dieser Endzwecke ungeschickt sind. Die andere nicht: weil weder Furcht zeitlicher Strafen die wahre Religion pflanzen, noch die gepflanzte in den Herzen der Menschen wahrhaft unbefangen erhalten

kann.

kann. Kehrest du Verstossener zu deiner Mutter zurück, damit es dir hier wohl gehe, so wäre es besser gewesen, du wärest nie zurückgekehret; weil es dich nichts nützet, ihr aber mehr schadet, als nützet. — Und bleibst du noch nicht Verstossener ein Christ, damit du keine zeitliche Strafe fühlest, so wäre es besser, du wärest nie einer gewesen. Behutsamkeit also, große Behutsamkeit haben Regenten zu beobachten, wenn diese wichtige Frage aufgeworfen wird; ist die Excommunikation giltig? — Oder sind ihr zeitliche Strafen beyzufügen? Und die letzte erst dann mit ja beantworten, wenn der geistliche Sünder auch ein weltlicher wird.

Diese behutsamen Schritte bey Excommukationen giengen schon die ersten christlichen Kaiser, unter ihnen besonders Justinianus, der durch ein öffentliches Gesetz verordnete; daß kein Bischof sich unterfange, einen außer einem andern Falle, als die Gesetze bestimmen, zu excommuniciren, und den Uebertreter dieses Gesetzes selbst die Bestrafung des Bannes drohete. Novel. 123. cap. 11. Diesen folgten die fränkischen Könige genau, besonders die heutigen römischen Monarchen, so, daß ich unzählige Gesetze herschreiben könnte, in denen sie

die

die behutsamsten Vorkehrungen trafen, damit ihre Unterthanen nicht mit diesen nagenden Strafen ungerecht beunruhiget werden. Sieh Const. Josephs des I. in dem Jahr 1706. wo dieser Monarch dem Prager Erzbischofe schlechterdings befahl, damit er mit Bedrohung geistlicher Strafen einhalte. Sieh auch das Gesetzbuch der Glorreichen Kaiserinn Maria Theresia, und unsers großen Monarchen Joseph des II. wo verschiedene diesen Gegenstand betreffende Vorkehrungen zum Heile der Kirche, und des Staates getroffen sind.

Drit-

Dritter Hauptheil
von
der Macht zu excommuniciren.

§. XXXIX.

Die Macht zu excommuniciren gab Christus ursprünglich seiner Kirche.

Der dritte Hauptheil unserer Abhandlung soll sich, wie wir schon in unserer Vorerinnerung erwähnten, mit der eigentlichen Bestimmung jener Quelle beschäftigen, worinn das Recht über ruchbare Boshafte in dem Religionsbezirke Strafen zu verhängen begriffen ist. Wer, fragt sichs, am allerersten hat die Macht geistlich zu strafen, mit einem Worte, zu excommuniciren? — — Die Kirche, ist meine Antwort, der Schrift, den Vätern, und der beständigen Prax gemäß. Wir erinnerten schon in dem Vorhergehenden, daß in der Gesellschaft Christi, als einer der vollkommensten aller anderen menschlichen Gesellschaften,

so-

sowohl in Rücksicht auf ihren Endzweck, als ihre wesentliche Verfassung die Gewalt Lasterhafte zu strafen, begriffen seyn müsse, als ein zur Wesenheit jeder vollkommenen Gesellschaft gehörendes Recht. Dann überzeugen wir uns, daß, da diese Gesellschaft von Christo gestiftet wurde, er auch als Urheber derselben an keine bestimmte Personen gebunden war, denen er diese Macht ohne Ausnahm hätte einräumen müssen; sondern, daß es ihm frey stünde sie mit allen andern oberherrschaftlichen Vorrechten, entweder weltlichen Fürsten, oder geistlichen einzelnen Personen, oder einer gewissen Zahl derselben, kurz, wem er wollte, in die Hände zu geben. Aus allerhöchsten göttlichen Absichten aber vertraute er sie ursprünglich keinem dieser, sondern legte sie allen Gliedern der Gesellschaft im gleichen Maaße in die Hände, so, daß wir sagen können, er gab sie ursprünglich, oder wie die Schule sagt, *radicaliter* der ganzen Kirche.

Dieses erprobet uns schon ohne alle Einwendung die bekannte Stelle bey Matth. XVIII. 15. &c. Wie aber diese ganze Macht von Gott ursprünglich der ganzen Kirche gegeben wurde, erkläret Zallvein. Die mehrern Beweisthümer sieh bey Paul. Joseph. de Rieger Jurisp. Eccl. Pa. I. §. 73.

§. XL.

§. XL.

Die Ausübung aber derselben seinen Aposteln, und Bischöfen.

Die ganze Kirche hat also alle einer vollkommenen Gesellschaft wesentliche Macht, folglich auch die Macht ihrem Endzwecke gemäß zu strafen, zu excommuniciren; doch ihre Ausübung hat sie nicht, sondern gewisse bestimmte Personen, denen sie Christus auftrug, und übergab. Denn da dieser göttliche Stifter vorhersah, daß einst seine Kirche aus unzähligen Menschen bestehen würde, alle aber die ihnen ursprünglich verliehene Regierung der Gesellschaft theils ohne zeitlichen Schaden, theils schädliche Unordnung, und noch viele andere Hindernisse auf einmal auszuüben nicht im Stande wären, sondern sich einst selbst nothgedrungen gewisse Personen bestimmen müßten, die statt aller die Regierung, und Leitung der Gesellschaft auf sich nehmen, wollte er sie aus göttlichen Absichten dieser Sorgfalt überheben, und selbst gewisse Personen bestimmen, die das Amt ihrer Regierung statt ihrer zu begleiten, und alle jene Vorrechte in ihren Namen auszuüben hätten, die er der ganzen Kirche gab. Die-

se bestimmten Personen aber, die dieses wichtige Loos traf, waren jene glücklichen Sterbliche, die er auf dieser Welt zu seinen Begleitern, und vertrautesten Freunden machte, und als Zeugen aller seiner Handlungen aufstellte, die Apostel nämlich, und in denen ihre Nachfolger die Bischöfe. Diese also haben auch aus einem unveränderlichen Gesetze die Ausübung aller jener oberherrschaftlichen Macht, die in der Kirche liegt, folglich auch die Macht zu strafen.

Sieh Paul. Joseph. de Rieger Par. I. §. 82.

§. XLI.

Welche sich ihrer zu allen Zeiten gebrauchten.

So aber, wie ihnen der Heiland dieses Amt richtig zu befolgen einschärfte, thaten sie es auch diese eifrigen Seelenhirten; ließen keine Gelegenheit vorübergehen, wo sie sich nicht ihres Herrn erinnerten, und seine Befehle genau zu befolgen suchten. Auch ihre eifrigen Nachfolger thaten es zu allen Zeiten, mit diesem einzigen Unterschiede: daß manche spätere aus ihnen sich sehr oft der größten Strafen gebrauchten, und in Fällen, wo nicht hinlängliche Ursachen obwalteten

teten, jene insgesammt nur selten, und da, wo kein anderes Mittel der Besserung einschlug, und alle Hoffnung der Zurückrufung von dem Pfade der Laster verschwand.

Daran, daß die Apostel schon unwiderrufliche Sünder aus der Gemeinschaft stießen, läßt uns die Schrift selbst nicht zweifeln. Sieh an die Korinth. I. C. V. 34.

Und daß auch diese Macht ihre Nachfolger die Bischöfe zu allen Zeiten ausübten, sehen wir fast aus allen Kirchenversammlungen, wo sie sich besonders dieser Macht gebrauchten. Ob man aber nie, und vorzüglich in der zu Trient die gehörigen Schranken in Vervielfältigung der Bannflüche nicht überschritt, sollen andere beurtheilen.

§. XLII.

Ein jeder aber in seinem ihm angewiesenen Bezirke.

Doch müssen dieses immer Bischöfe bemerken, daß sie ihre Macht nur in ihrer angewiesenen Diöces auszuüben haben, und dieselbe ohne dringende Nothfälle außer dieser auszuüben nicht berechtiget sind. Denn obschon es wahr ist, daß

Chri-

Christus nicht selbst gewisse Eintheilungen der Provinzen, und Länder machte, denen er ihren gewissen Hirten bestimmet hätte, sondern die Apostel in alle Welt der allgemeinen Verbreitung seiner Lehre wegen aussandte, so thaten es doch gleich nach ihm die Apostel, und bestimmten sich (so zu sagen) schon selbst gewisse Himmelsstriche zu eigenen Diöcesen, oder Bezirken, denen sie die Lehre Christi vortrugen, und ohne Eingriff anderer alles für sich selbst verordneten, was das Heil ihrer Gläubigen betraf. Diesen folgten ihre Nachfolger schon in den ersten Jahrhunderten, und denen alle bis auf unsere Zeiten; so, daß es immer für ein nothwendiges allgemeines Kirchengesetz gehalten wurde: keinen Bischof von einem andern auswärtigen in der Ausübung seiner oberherrschaftlichen Macht zu stören, oder sich einer oberherrschaftlichen Machthandlung über seine Gläubigen anzumassen.

Dieses setzten schon die Antiochenischen Väter fest im Jahre 341. Ca. 22. Wo sie also verordnen: "Episcopus in aliam civitatem, quæ ei subjecta non "est, non ascendat, nec in regionem, quæ ad "eum non pertinet ad alicujus ordinationem, nec "Presbyterum nec Diaconum constituat in locis "alii Episcopo subjectis, nisi cum voluntate pro-

"prii

"prii illius regionis Episcopi, si quis autem tale "quid ausus fuerit, infirma sit ordinatio, & ipse "a Synodo puniatur. Dergleichen Kirchengesetze mehr, wo die Eingriffe in die Macht anderer Bischöfe verboten werden, sind bey Gratian G. q. 1. L. 7. zu finden, welche der Kirchenrath von Trient wieder erneuerte. Sess. 6. c. 5. de reform. Damit man aber nicht glaube, daß diese Kirchengesetze nur die einzige Einweihung angehen, sondern alle Handlungen, die eine bischöfliche Gerichtsbarkeit betreffen, so sieh man Paul. Joseph. de Rieger Part. II. §. 239. in Scho.

§. XLIII.

Weil es zur Behaltung der Ordnung in der Kirche Gottes nothwendig ist.

Dieses Kirchengesetz ist auch, wenn wir die Bestellung der Kirche betrachten, nothwendig, und entspricht dem Wille unsers Heilandes im Ganzen. Denn wir wissen gewiß, daß der Stifter unserer Religion Ordnung in seiner Kirche erhalten, und die Macht in selber zu strafen, mit einem Worte zu regieren nicht auf diese Art geben, oder einrichten wollte, die den Schaden der Gläubigen mehr, als ihr Heil befördere. Wenn wir aber annehmen, daß ein jeder Bischof berech-

Bayerische Staatsbibliothek München

tiget ist ohne Nothfall, oder Nachläßigkeit des andern alles dasjenige in seinem Bezirke zu thun, was der eigene thun und ordnen kann. d. i. Gesetze vorschreiben, einige von ihrer Beobachtung ausnehmen, zu strafen, von den Strafen wieder loszuzählen ꝛc., so ist es unmöglich, daß Ordnung in der Kirche Gottes, und Uebereinstimmung der Gemüther unter den Bischöfen selbst erhalten werden kann. Bald wird einer dieses vorschreiben, der andere es vernichten, der dritte es bekräftigen, der vierte was neues ersinnen, so: daß es nicht anders möglich ist, als die Gläubigen in eine solche Lage zu versetzen, wo sie selbst nicht gewiß sind, wem sie in dieser Mannigfältigkeit der Anordnungen ihre Häupter unterziehen sollen, und endlich in diesem schwankenden Zweifel so weit kommen, daß sie die Befehle keines befolgen, welches erst der Grund zu dem größten Unheile und Uebel in der Kirche Gottes ist.

§. XLIV.

§. XLIV.

Derowegen hat weder der Pabst das Recht ursprünglich von Gott Gläubige einer andern Diöces zu excommuniciren.

Wenn es also ausgemacht ist, daß die Ordnung in der Kirche die eigene Regierung eines jeden Bischofs seiner Diöces fodere, und das Gegentheil, oder die Freyheit vieler sich dieser Macht zu gebrauchen so viel Unheil anstelle, dann allgemeine Kirchengesetze von Apostelzeiten bis zu unseren diese wachsame Obhut den Bischöfen allein und eigen einschärften, so kann ich unmöglich begreifen, wie sich verschiedene Päbste erkühnen konnten, oft selbst Eingriffe in die Rechte der Bischöfe zu machen, und so in Straffällen, als auch anderen Regierungsangelegenheiten ihre Macht so weit auszudehnen, daß es schien, als wäre die ganze christliche Welt ihre eigene Diöces! Vielleicht haben diese auswärtigen römischen Bischöfe diese Macht in ihrem ihnen von Gott gegebenen Vorzuge, oder Primate erhalten? — Nein! Gott konnte sich nicht widersprechen, konnte keine solchen Folgen in diesen Vorzug legen,

 die

die auf so traurige Dinge abzielen, und den Plan seiner Kirche mehr zu vernichten, als zu bekräftigen suchen. Oder gaben ihnen diese Macht vielleicht die Bischöfe durch eine allgemeine Uebereinstimmung? — — Auch dieses nicht, — sie konnten es gar nicht; weil sie nie die Gewalt erhielten sich ihrer eigenthümlichen Oberherrschaft zum Schaden, und Verwüstung der Kirche zu berauben. — Woher kömmt es denn also, fragen die hastigen Römer, die immer in der Erhebung des Pabstes ihre eigene suchen, daß sich dieser Gewalt die Päbste so oft gebrauchten? — Würden es wohl diese heiligen Väter gethan haben, wenn sie nicht überzeuget gewesen wären, daß sie sie haben? — — Woher es kömmt? — — Lassen sie mich hier schweigen, und auf diese Frage keine Sylbe antworten; — ich würde mich einiger Ausdrücke bedienen müssen, die manchen Pabste nicht zur Ehre gereichen würden, welcher ich aus geistlichen Absichten auch mit Rechte nicht nahe treten will. Meine Stelle soll Febronius vertreten. Da lesen sie, was für Dinge den Bischöfen auch die wichtigsten Pflichten ihres Amtes ablockten, und zu dem römischen Stuhle trugen.

Ich wußte wirklich nicht, aus was für einem Grunde die Macht Gläubige einer andern Diöces zu excommuniciren eine Folge des Primats könnte genennet werden. Ich bekenne sehr gerne; daß der Pabst in Nothfällen, wo weder der eigene, noch benachbarte Bischöfe eine Ketzerey auszurotten im Stande sind, als Oberaufseher über die Aufrechthaltung der Religion geistliche Mittel anwenden könne, die das bevorstehende Uebel tilgen. Doch dieses, daß er außer dergleichen Fällen einen jeden Gläubigen, so wie der eigene Bischof mit Strafen belegen könne, werde ich nie zu geben. Es ist wahr, daß auch manche Canonisten diese Macht, als einen wesentlichen Theil des Primats dem Pabste einräumen, daß Bischöfe nur seine Abgeordneten sind, und dergleichen Dinge mehr, doch wie weit sich diese von dem Alterthume entfernten, und wie falsch jene Päbste dachten, die ihre Handlungen nach den Sätzen derley Schmeichler einrichteten, und sich oft gar in der That nur selbst Regenten mit Ausschließung aller anderer Bischöfe dünkten, will ich durch eine einzige Stelle ins klare bringen. Gregor der Große soll uns zum Beweise dienen. Dieser heil. Pabst giebt uns sowohl seine, als anderer Bischöfe Macht in Epist. ad Eulogium Alexan. lib. XXX. indict. 8. 1. nov. mit folgenden Worten zu erkennen: "Indicare quoque vestra beati-"tudo studuit, jam se quibusdam non scribere "superba vocabula, quæ ex vanitatis radice pro-

 "die-

"dierunt, & mihi loquitur dicens: *ficut juffiftis.*
"Quod verbum juffionis peto a meo auditu re-
"movete. Quia fcio, quis fum, qui eftis. *Loco*
"*enim mihi fratres eftis, moribus patres.* Non ergo
"juffi, fed, quæ utilia funt, indicare curavi. Non
"tamen invenio beatitudinem veftram, hoc ipfum,
"quod memoriæ veftræ retulit, perfecte retinere
"voluiffe. Nam dixi, nec mihi vos, nec cuiquam
"alteri tale aliquid fcribere debere, & ecce in
"præfatione epiftolæ, quam ad me ipfum, qui
"prohibui, direxiftis, *fuperbæ appellationis verbum*
"*univerfalem me Papam dicentes* imprimere cura-
"ftis. Quod peto dulciffima mihi fanctitas ve-
"ftra ultra non faciat, *quia vobis fubtrahitur*, quod
"alteri plus, quam ratio exigit, præbetur. Ego enim
"non verbis quæro profperari, fed moribus. Nec
"honorem effe deputo, in quo fratres meos *hono-*
"*rem fuum perdere* cognofco. Meus namque ho-
"nor eft *univerfalis Ecclefia*, meus honor eft fra-
"trum *folidus vigor*. Tunc ego vere honoratus
"fum, cum fingulis quibusque honor debitus non
"negatur. *Si enim univerfalem me Papam veftra*
"*fanctitas dicit, negat fe hoc effe, quod me fate-*
"*tur univerfum.* Sed hoc abfit: recedant verba,
"*quæ vanitatem inflant, & charitatem vulnerant.*
"Et quidem in fancta chalcedonenfi Synodo, at-
"que poft a fubfequentibus Patribus hoc decef-
"foribus meis oblatum veftra fanctitas novit, &
"tamen nullus eorum uti hoc unquam vocabulo
"voluit, ut, dum in hoc mundo honorem fa-
"cer,

"cerdotum diligerent omnium, apud omnipo-
"tentem Deum custodirent suum." Dieß sind die Worte dieses heil. Bischofs, und dieß die Meynung, die er von seiner, und seiner Mitbrüder Macht fällte. Man schließe daraus, ob er sich für einen allgemeinen Bischof erkannte, ob er diese Erhebung nicht nur als eine Höflichkeitsbezeigung annahm, die er, weil er sie zur Erbauung nicht geschickt sah, verbot. Ob er sich endlich berechtiget glaubte Eingriffe in die Rechte anderer Bischöfe zu machen, oder in auswärtigen Diöcesen mehr zu verordnen, als eigene Bischöfe? — welches doch seine Nachfolger oft mit vielem Eifer thaten. Man wird mir hier Beyspiele anführen, und zu erproben suchen, daß, da auch in dem reinern ersten Zeitalter des Christenthums römische Bischöfe Auswärtige excommunicirten, sie auch wirklich das Recht haben. Doch ich gebe es zu, und weiß selbst viele dergleichen Beyspiele, aber alle, die dadurch ein aus dem Primate fließendes göttliches Recht behaupten wollen, bitte ich erst näher zu untersuchen, wie diese Excommunikationen beschaffen waren. Denn nie wollten diese Vorfahrer, da sie einen Gläubigen einer andern Diöces, oder einen Bischof, oder eine ganze auswärtige Gemeinde exkommunicirten, sie auch von der ganzen Kirche absöndern, und konnten es auch nicht; sondern derley Excommunikationen sönderten dergleichen Gläubige nur von der Gemeinschaft der römischen Kirche ab,

welche Absönderung nicht immer die Absönderung der ganzen Kirche nach sich ziehet, sonst müßten wir sagen, daß ein Cyprian, ein Firmilian, obschon über ihren Handel sehr viel gestritten wird, mit vielen anderen Bischöfen, oder die Asiater, unter denen viele heilige Männer waren, von der Gemeinschaft der ganzen Kirche abgesöndert waren, was doch niemand träumen wird. Von der andern Seite, ist aber dieses gewiß, daß jene Gläubigen, die von ihren eigenen Bischöfen excommuniciret wurden, als abgesönderte von der ganzen Kirche überall sind anerkannt worden. Dieses glaubten selbst die Römer, da sie den von seinem Vater excommunicirten Marcion nicht in ihre Gemeinschaft aufnehmen wollten, weil er von seinem eigenen Bischofe excommuniciret war, sondern als er um ihre Gemeinschaft bath, versetzten: daß es ihnen nicht erlaubet sey ihn ohne den Befehl seines Vaters aufzunehmen. *Nobis injussu Venerandi Patris tui facere istud non licet, una siquidem fides est, & una animorum consensio.* Sieh Epiphan. hæres. 42. Eben dieses erhellet aus der Epist. Siricii Pap. X. n. 19. bey Constantius p. 169. Sieh auch Con. Nicæ. can. 5. Con. Sardicen. c. 16.

Aus allen diesen schließen wir also mit Rechte; daß I. der Pabst nicht der geistliche Monarch (von Erkenntniß eines weltlichen fällt heute ohne dieß niemanden mehr was bey, der er sich

durch

durch einige Jahrhunderte von falschen Grundsätzen geblendet zu seyn dünkte) noch Herr anderen Diözesen sey. II. Daß die Päbste in den ersten Zeiten Auswärtige excommunicirten, doch immer in diesem Verstande, daß der Excommunicirte nur von ihrer Kirche, nie von der ganzen abgesöndert war. Welches auch andere Bischöfe oft anderen thaten. III. Daß er auswärtige Gläubige nie mit einer solchen Excommunikation belegen könne, die sie von der Gemeinschaft aller Gläubigen absöndere, als in solchen Nothfällen, oder eingerissenen Uebeln, die schon ehe weder der eigene, noch benachbarte Bischöfe zu tilgen im Stande waren, und die durch keine andern geistlichen Vorkehrungen mehr zu heben sind. IV. Daß endlich alle jene Excommunikationen, die von dem Pabste über andere Kirchenkinder gefället werden, wenn sie der Bischof nicht als seine eigene erkennet, nicht zu achten sind, und jene aller Furcht eines rechtmäßigen Bannfluches entlediget seyn können, die ihr Bischof als Kirchensöhne seiner Gemeinschaft erkennet. V. Und letztens daß Bischöfe keine Excommunikation als ihre eigene zu erkennen berechtiget sind, bis sie das uralte *Placet* des Landesfürsten bekräftiget.

§. XLV.

Noch Bischöfe immer ihre eigenen Gläubigen.

Auch Bischöfe, denen die oberste Gewalt von Gott zukömmt ihre ihnen anvertraute Heerde ohne päbstliche Eingriffe auf den Weg der Religion zur wahren Glückseligkeit zu leiten, haben sehr viele Behutsamkeit anzuwenden, sehr viele Prüfungen in Rücksicht ihrer selbst voranzuschicken, ehe sie zur Excommunikation, dieser bedeutenden Kirchenstrafe, schreiten; besonders müssen sie ihr inneres durchforschen, und genau untersuchen, ob die Begierde zu strafen nicht aus erkalteter Liebe, die pur weltliche Dinge zum Grunde hat, oder ihren eigenen Ruhm angeht, herrühre. x)

x) Wie nothwendig diese Untersuchung ist, läßt uns der Pabst Gregorius verstehen Causſ. XXIII. q. 4. c. 27. wo er mit vielem Nachdrucke dem würdigen Isidor excommunicirenden Bischofe Vorwürfe machet, daß er diesen heiligen Mann mehr aus zeitlichen Absichten, als hinlänglichen geistlichen Bewegungsgründen von seiner Gemeinschaft absönderte, und die Größe dieser Vergehung mit empfindlichen Worten beschreibet. Auch die Sardicensischen Kirchenväter

ter geben allen Bischöfen zu erkennen, daß sie nichts, als geistliche Dinge zu Bannflüchen, die von allem Zorne entfernt sind, berechtigen.

§. XLVI.

Sondern mit Beobachtung drey allgemeiner Regel.

Wenn sie darinn ihr Gewissen unbefangen finden, und ohne Scheingründe entdecken, daß sie die bevorstehende Strafe nicht aus irgend einer gehäßigen Leidenschaft, sondern aus Liebe gegen ihren Mitbruder zu fällen gedenken, so haben sie erst dann auf drey allgemeine Regel zu sehen, und wenn sie diese vereinbaret finden, zu dieser wichtigen Strafe zu schreiten. Die erste ihrer ist: damit der strafende Obere untersuche; ob das Laster, das er zu strafen gedenket, oder das Verbrechen so groß ist, daß es ein allgemeines Aergerniß unter den Gläubigen jeder Klasse verursache y). Die Zweyte: ob es rechmäßig, und gerichtlich bewiesen ist. Die Dritte: ob ohne die geringste Spur einer Besserung drey Ermahnungen wenigstens vorausgeschicket wurden: mit einem Worte, ob hartnäckiges Verbar-

harren in dem Laster bey dem Angeklagten vorhanden sey?

y) Die erste Regel liegt in verschiedenen Kirchensatzungen und Stellen heil. Väter begriffen. Sieh. Ca. 41. XI. q. 3. C. 8. 42. XI. q. 8. C. 27. Augustinus L. de fid. & op. c. 26. c. 19. II. q. I. C. 48. de sent. excom.

Die zweyte erhellet aus den Worten des heil. Augustinus n. 50. de Pœn. wo er bekennet; daß geistliche Vorsteher nicht berechtiget sind, mit dem kleinern Banne zu strafen, vielweniger mit dem größern, wenn der Schuldige nicht selbst sein Verbrechen bekennet, oder in einem geistlichen oder weltlichen Gerichte auch davon überwiesen wird. Ca. 11. 18. II. q. 1.

Die dritte stellet selbst Christus Bischöfen zur Beobachtung auf Matth. XVIII. 15. ꝛc. wo er jeder Excommunikation die Ermahnung voranzuschicken befahl, und erst in Mangel einer Wirkung, den bedeutenden Schritt erlaubte. Diese Feyerlichkeiten gründen sich selbst in der Vernunft, wenn wir die Größe der Excommunikation betrachten, und sie uns als die größte Kirchenstrafe vorstellen.

§. XLVII.

Sonst ist alle Excommunikation ungerecht.

Sind sie nicht beobachtet worden, diese drey Hauptregeln, oder eine derselben übergangen, so ist auch die Strafe ungerecht. Denn erst dann nennen wir eine Kirchenstrafe gerecht, wenn sie dem Sinne ihres Urhebers entspricht, von der ersten Kirche beobachtet wurde, und nach allgemeinen Kirchengesetzen gefället wird; ungerecht aber, wenn wir das Gegentheil dabey finden. Da wir aber sehen, daß diese drey bemerkten Regeln theils in dem ausdrücklichen Befehle Christi ihren Grund haben, theils von der alten Kirche, von der wir manche wesentliche Stücke der Religion abnehmen müssen, beobachtet, und nachher selbst in verschiedenen allgemeinen Kirchenversammlungen sind festgesetzet worden, so können wir ja unmöglich eine Strafe mit Grunde gerecht nennen, der diese wesentlichen Eigenschaften fehlen.

§. XLVIII.

Und nicht zu fürchten.

Sobald sie aber ungerecht ist, ist sie auch nicht mehr zu fürchten, sondern es kömmt dem

Un=

Unschuldigen vielmehr zu, auf Mittel zu denken, wie er die ihm angethane Unbild von sich ablehne.

Wie frey von aller kränkenden Sorge uns ungerechte Bannflüche machen, hat schon der heil. Gelasius erwiesen C. IV. 6. XI. q. 3. wo er also redet: "Ist aber dieses Urtheil (nämlich des Bannes) "ungerecht, so hat er es desto weniger zu fürch-"ten, je weniger ein ungerechter Spruch fähig "ist, jemanden bey Gott, und der Kirche zu be-"schweren. Was soll man also verlangen von "einem Urtheile losgesprochen zu werden, das kei-neswegs bindet?" Sieh auch den heil. Augustin C. 50. XI. q. 3. Pabst Innocenz cap. I. de sent. & re. jud. in VI. Matthæum Parisi. ad an. 1253. wo er die Unerschrockenheit des Lincolniensischen Bischofs Robert, die dieser wider die ihn getroffenen päpstlichen Bannstralen äußerte, beschreibet. Besonders sieh Gerson. const. 7. wo dieser gelehrte Kanzler sagt: daß es eine eselhafte Geduld, und wahnsinnige Hasenfurcht wäre derley Excommunikationen zu fürchten.

§. XLIX.

Sondern auf andere Mittel zu denken.

Diese Mittel, wenn der Beleidigte die Schritte der Sanftmuth in seinem bedeutenden

Han-

Handel gehen will, sind erstens Vorstellungen der wider ihn ausgeübten Ungerechtigkeit. Aus welchem von sich selbsten erhellet, daß er im Anfange nichts anderes zu thun habe, als seinem Richter die Unregelmäßigkeit der gefällten Strafe so viel als möglich vor die Augen zu stellen, und ihn, damit er sich auch äußerst beleidiget, noch einen besseren Christen, als sein Oberer, zeige, in dem Tone der Freundschaft und Bruderliebe um die öffentliche Herstellung seiner Ehre, und seines Namens zu bitten.

Diesen demüthigen Weg, sich von den ungerechten Censuren des Pabstes Innocenz des IV. zu entledigen, schlug selbst Sewalus der rechtschaffene Erzbischof von Ebrach ein, von dem Matthæus Paris. ad an. 1258. p. 969. folgendes schreibet. " Humiliter in scripto suo, & instanter sicut memoratus Episcopus Lincolniensis Robertus fecerat petiit (a Papa), ut consuetas tyrannides temperaret, *humilitatem sanctorum Prædecessorum sequendo.* „

§. L.

Und ohne guten Erfolg dessen zu seinem Landesfürsten um Hilfe zu fliehen.

Fruchtet dieses erste Mittel nichts, oder ist es ohne gewünschten Erfolg, so ist der Gedrückte berech-

rechtigt sich zu seinem Landesfürsten zu verwenden, und ihn um Beystand und Hilfe wider die Ränke geistlicher Regenten anzuflehen. Denn wohin könnte sich wohl ein auf diese Art gekränkter Unterthan in seinen mißlichen Umständen wenden, als zu jenem Schützer, den die Vorsicht selbst über das zeitliche Wohl vieler Menschen zu wachen befahl, und dem oft ganze Nationen Güter und Leben opfern, um sowohl von äußerlichen Anfällen, als inneren Kränkungen sicher zu seyn?

Daß gedrückte Unterthanen das Recht haben zu ihren Landesfürsten um Beystand zu fliehen, die Bedrückung möge auch von geistlichen Censuren herrühren, ist gewisser, als ich es mit unzähligen Beweisthümern erproben kann. Schon der Endzweck, auf den ihre Macht abzielet, läßt uns daran nicht zweifeln. Selbst Landesfürsten erkannten es, und die rechtschaffensten Vasallen ließen es nie außer acht. Was Landesfürsten betrifft, wissen wir, daß Constantin der Große alle Unrechtleidenden, oder von einer höhern Macht Verfolgten freyen Weg zu ihm selbst machte. Sieh L. unica. Cad. Quando Imperator. Wodurch er das Recht seiner Unterthanen zu ihm um Schutz zu flehen festsetzte. Dieses that auch Johannes *dux Brabantiæ*, der unter den Gesetzen dieses Bezirks art. 17. verordnete, damit Geistliche

von

von was immer für einer Gattung sie sind, in allen Verfolgungsfällen zu seinem Throne um Hilfe eilen. Besonders aber Philipp der Gute, welcher im Jahre 1451. art. 3. durch ein öffentliches Gesetz verspricht, daß er seine Unterthanen gewiß von aller ungerechten geistlichen Macht vertheidigen wird. Welches er im Jahre 1457. wieder erneuerte. Daß eben dieses auch andere Regenten thaten, beweiset Didacus Covarusias Pract. qu. c. 35.

Was Unterthanen betrifft, wissen wir eben, daß der heil. Bischof Athanasius, als er von der Synode zu Tyris gemißhandelt, und seiner bischöflichen Würde entsetzet wurde, zu seinem Kaiser Constantin um Beystand floh. Sieh Petr. de Marca. lib. 4. c. 111. de Concor. Sacer. & Imp. Diesem folgte in einer eben so mißlichen Lage der Bischof Bassianus. Sieh Lab. act. 11. col. 685. Dieses that auch Photius act. 4. col. 541. Eunomius, und die ganze Nikomedcensische Geistlichkeit. Act. 13. col. 708. und andere Bedrückte mehr.

Und ich wüßte wirklich nicht, warum es einem Unterthan könnte übel genommen werden in seinen Angelegenheiten zu dem zu kommen, der nicht nur Recht, sondern auch Macht genug hat ihn in allen Fällen zu schützen, der das Schwert trägt in iram ei, qui malum facit!

§. LI.

Welcher schuldig ist seinen Unterthan von den nachtheiligen Ränken geistlicher Obern zu schützen.

So gegründet aber das Recht eines durch unmäßig geistliche Strafen bedrückten Unterthans ist, seinen Monarchen in diesem Falle um Hilfe, und Schutz anzuflehen, so gegründet ist auch die Pflicht aller Regenten, dem Bitten ihrer Bürger in dergleichen Verfolgungsfällen Gehör zu geben, und sie vor allem Unfuge geistlicher Beherrscher zu schützen, so zwar; daß sie selbst sich dieser Pflicht ohne sträfliche Verantwortung nicht entledigen können, welches viele wachsamen Monarchen selbst einsahen, und nach ihrer Einsicht in Ereignungsfällen ins Werk setzten.

Wie wesentlich einer Majestät die Pflicht ist, die Klagen ihrer Unterthanen zu hören, und ihnen Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen, kann niemand besser als Franciskus Salagdo in epis. proc. beschreiben: wo er behauptet, daß diese Pflicht dem königlichen Charakter so anhänge, daß selbst eher das königliche Ansehen zu seyn aufhören muß, als die Schuldigkeit gedrückten Vasallen Schutz

zu

zu verleihen: seine Worte lauten bey nahe also:
"Protectionem & subditorum defensionem cum
"ipso simul regno, ac origine ortam esse, ita ut
"regni objectum sit, & caussa finalis: Regnum
"siquidem propter protectionem vi oppressorum,
"non protectio propter regnum aut regem crea-
"tum est a Rege Regum, & Domino dominan-
"tium — *Deo* supremis Principibus temporali-
"bus datum. Unde Vasallorum defensio provi-
"de, meritoque proprium Regis officium dici-
"tur *attributum naturale*, *inhærens visceribus re-*
"giminis, *& qualitas infixa ossibus*, *ac substantiæ*
"diademæ, ita ut regimen, & protectio unum
"sit effectum continens *indissolubile & insepara-*
"bile, quæ nec a Rege tolli possunt, nec a re-
"gimine, cujus est anima, separari, nisi simul, &
"cum regno eradicetur." — — Eben dieß be-
kräftiget dieser gelehrte Salagdo wieder in Supp.
ad sanct. pag. I. n. 109. & 110. mit mehr an-
deren, wo er unter andern sagt, daß sich ein
König auf keine andere Art dieser Pflicht ent-
ledigen könne, als er entsagte dem königlichen
Throne. Diesem stimmet auch L. 23. bey. Sieh
Causs. 23. q. 5.

Ich könnte hier noch sehr viel von der Erhabenheit
dieser Pflicht und ihrem bedeutenden Einflusse,
die sie in das Wohl des Staates hat, beyfü-
gen; doch die, die sie angeht, sehen sie selbst ein,

und bringen sie bey jeder Gelegenheit in Erfüllung.

§. LII.

Und die Widerrufung der ungerecht gefällten Excommunikation schlechterdings zu befehlen.

Aber wie wird der Landesfürst einen mit dem Banne belegten Unterthan von dieser Strafe entledigen, wie ihn schützen, fragen jene schüchtern Canonisten, die sich nur unter den größern Haufen ohne Rücksicht seiner Bestandtheile schmiegen, und die Gränzen geistlicher, und weltlicher Macht nicht einsehen wollen? — Wie — ohne sich in geistliche Dinge, die seiner Herrschaft nicht unterliegen, einzumengen? und nicht etwa so, wie Osias mit dem Aussatze gestraffet zu werden? — — Fragen sie mich nicht giftige Schmeichler, und gönnen sie vielmehr einem solchen Landesfürsten, der um die Tilgung ungerechter Bannflüche besorget ist, seine Belohnung, die ihn schon in einer andern Welt erwartet. — — Der erste Schritt, den ein solcher Landesfürst zu thun berechtigt ist, ist ohne Ausnahm dem strafenden Bischofe oder Oberhirten

zu befehlen die Excommunikation so, wie sie öffentlich gefället wurde, wieder öffentlich zu widerrufen.

§. LIII.

Im Falle aber des Ungehorsams die geistlichen Oberen erstens mit Sperrung der Temporalien anzugehen.

Geschieht dieses von den geistlichen Oberhirten nicht nach Anordnung seines Landesfürsten, so hat ein Regent das Recht auf Zwangsmittel zu denken, die seine Befehle beschleunigen. Unter vielen anderen, derer er sich am allerersten gebrauchen könnte, ist die Sperrung der Temporalien, das gelindeste, und allen Umständen, die derley Fälle oft begleiten, das angemäßeneste, weil der weltliche Regent der geistlichen Macht dadurch nicht zu nahe tritt, und den Wunsch, auch bey Mißbrauche derselben sie in ihrem Ansehen zu erhalten, an Tag legt.

Sieh Joannem Paris. der zur Bekräftigung dieser Wahrheit folgende bedeutende Worte anführet: "Abusum gladii spiritualis repellere eo modo, quo "potest, etiam per *gladium materialem*, præcipue, "ubi usus gladii spiritualis vergit in malum rei-

"publicæ, cujus cura regi incumbit, aliter enim "gladium fine caussa portat." Tract. de Pot. Reg. & Pap. c. 21. noch deutlicher redet es der schon erwähnte Salagdo Tract. de Prot. Reg. epil. Præm. wo er redet: "Si hujusmodi pœnarum "comminatio Principi permissa non fuisset, inutilis foret regii recursus invocatio." Uebrigens sieh van Espen Tract. de recur. ad Prin. §. 3. & seq. Wo er oft mit seinen eigenen Worten die Stellen anderer anführet, und mit vielen erweiset, daß sich dieser Strafe zu allen Zeiten die Beherrscher der gesitteten Nationen gebrauchten, um geistliche Vorsteher in dem übertriebenen Eifer zu excommuniciren zu hindern.

§. LIV.

Dann mit Verschickung ins Elend.

Bleibet bey dieser ersten mäßigen Strafe der geistliche Obere unbiegsam, so hat der Landesfürst theils wegen Ungehorsam seines Unterthans, den vorzüglich geistliche als in dem Gesetze Christi bewanderte Personen ihrem Oberherrn leisten sollen, theils wegen Beharrung in seinem Verbrechen, auf schärfere Strafen zu denken, immer aber solche, die den Umständen seines Reichs am behäglichsten sind; worunter die Verschickung oft die

tüchtigste ist, weil sie nebst anderen wesentlichen Theilen bürgerlicher Zwangsmittel vielen Unruhen Schranken setzet.

Wer in der Geschichte nur halb bewandert ist, wird ohne Widerspruch diese Wahrheit eingestehen. Denn viele Beyspiele könnte ich herschreiben, daß es Landesfürsten thaten. Dieses erkannte neuerdings Karl der VI. und Joseph der I., der mit ausdrücklichen Worten in einem seiner Gesetze den schuldigen geistlichen Obern nicht nur die Einziehung weltlicher Einkünfte, sondern mit körperlichen Strafen drohet. Sieh van Espen Tract. de recur. ad Prin. §. 5.

§. LV.

Und nach diesen die gefällte Excommunikation als ein pures Nichts erklären.

Wenn dieses geschehen ist, so ist ja das Uebel noch nicht gehoben; denn der unschuldig Gestrafte ist seiner Censur noch nicht entlediget! — Er ist es schon, war es schon bey ihrer Ankündigung so wohl vor Gott, als vor allen in dem Gesetze unsers Heilandes wahrhaft bewanderten Christen. Nur aus dem Munde jener Pöbelhaften ist sie noch nicht ausgemerzet, die die Wahrheiten un

serer Religion noch nicht ganz ohne Blende sehen. Um aber auch diesen ihr Vorurtheil zu benehmen, daß, wer weiß, ob es nicht schlimme Folgen nach sich ziehen könnte, ist der Monarch berechtiget seinen Bürgern die Widerrufung der unregelmäßigen Strafe entweder durch den folgenden Oberhirten anzukünden, oder sie durch sich selbst als ein Unding zu erklären.

Wie gewiß es sey, daß der Landesfürst ungerechte Censuren geistlicher Richter als Nichts erklären könne, und zur Beruhigung seiner Unterthanen oft müsse, erweiset Chopinus polit l. 3. c. 1. n. 17. Bey van Espen Tract. de recur. ad Prin. c. V. §. 2.

§. LVI.

Derowegen haben geistliche Vorsteher viele Behutsamkeit anzuwenden, ehe sie strafen.

Alle Oberhirten, die für das ewige Heil ihrer Heerde Sorge tragen, sehen also aus den ihnen bevorstehenden Gefahren, wie bescheiden sie in Bestimmung geistlicher Strafen seyn müssen; besonders der allergrößten der Excommunikation, und

und dieß sowohl in Rücksicht auf ihr Gewissen, das bey einer ungerechten Censur immer leidet, als auch in Absicht auf ihr zeitliches Wohl, welches durch so verwägene Schritte in das größte Elend kann verändert werden.

Ich könnte hier noch sehr vieles von der Vorsicht, von der Bescheidenheit, die rechtschaffene Seelenhirten zu beherzigen haben, ehe sie sich einfallen lassen geistliche Strafen über Häupter, die Kronen und Zepter schmücken, zu verhängen, doch meine Abhandlung würde zu einem Buche anwachsen, welches ich nie wollte, und nie meine Absicht war, und derowegen verschicke ich meine Leser zu jenen Canonisten, die nie einen Einfluß auf den römischen Hof hatten. Dieses einzige wünsche ich allen, die geistliche Waffen in den Händen haben, einzuprägen; daß nämlich geistliche Vorsteher sich nie, und in keinem Falle der Excommunikation wider weltliche Regenten gebrauchen sollen. Denn man weiß nur zu wohl, was die unmäßige Ausübung dieser Macht für Folgen nach sich gezogen hat. Allgemeiner Schaden der Kirche, Aergerniß der Gläubigen, und traurige Spaltungen ganzer Reiche von den blutigsten Kriegen begleitet, war alles, was unvor-

sichtige Bischöfe bey derley Excommunikationen gewannen.

Diese Bescheidenheit lehret besonders der heil. Augustin epist. 164. ad Emerit., wo er so redet: "Es läßt sich nicht verschweigen, daß auch die, "welche offenbar böse sind, wenn es entweder an "der Gewalt mangelt, sie von der Gemeinschaft "auszuschließen, oder die Ursache, den Frieden zu "erhalten, es hindert, dem Guten in der Kirche "nicht schaden.„ Sieh auch L. III. cont. epist. Parm. c. II. wo er sogar beschreibet, wann, und in was für Umständen auch unverbesserliche Sünder nicht zu excommuniciren sind; sondern ihre Ausartungen mit Leid, und Seufzen zu tragen.

§. LVII.

Und weltliche Fürsten viele Bescheidenheit ehe sie geistliche Strafen rechtmäßig erkennen.

So aber, wie geistliche Regenten sehr viel beobachten sollen, ehe sie strafen, sind auch weltliche verpflichtet ein wachsames Aug über die Ausübung ihrer Macht zu halten; besonders, wenn sie auf Strafen abzielet, und berechtiget bey Bestimmung einer jeden fleißig nachzuforschen, ob

sie

sie der Schrift, den allgemeinen Kirchenversammlungen, und dem reinern Zeitalter gemäß gefället wurde; weil unendlich viel auf die Aufrechthaltung einer wahren Religion ankömmt, die durch derley Mißbräuche sehr viel leidet, Auswärtigen ein Anstoß wird, und eigenen oft rechtschaffenen Kirchensöhnen Anlaß giebt sie oft mit den nicht empfehlungswürdigsten Ausdrücken zu belegen; halbgelehrten Stutzern hingegen Gelegenheit sie selbst lächerlich zu machen, und endlich so gar ihre Wesenheit anzufeinden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

J. C.

Ueber die wichtigste Kirchenstrafe, die Excommunikation

Prag 1785

J.can.p. 561
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545530-9
VD18 14564467-001